



Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände	
Bertelsmann Stiftung	4
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	9
Zukunftsforum Familie e.V.	13
Deutscher Gewerkschaftsbund	18
Deutscher Städtetag	30
Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.....	36
Bundesagentur für Arbeit	44
Deutscher Landkreistag	49
Sozialverband VdK Deutschland e.V.	56
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.....	68
Familienbund der Katholiken - Bundesverband.....	83



Mitteilung

Berlin, den 3. Mai 2022

**Die 11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 9. Mai 2022, 14:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
Sitzungssaal: MELH 3.101**

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

**Achtung!
Abweichender Sitzungsort!**

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Punkt der Tagesordnung

- a) Gesetzentwurf der der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
BT-Drucksache 20/1411**

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus
BT-Drucksache 20/1502**

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss



c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten

BT-Drucksache 20/1504

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Finanzausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss

Liste der Sachverständigen

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Zukunftsforum Familie e.V.

Familienbund der Katholiken – Bundesverband

Bertelsmann Stiftung

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag



Schriftliche Stellungnahme

Bertelsmann Stiftung

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Der Vorsitzende
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Gütersloh, 5. Mai 2022

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 9. Mai 2022 | Einladung zur Stellungnahme durch Jens Teutrine, MdB

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Ausschuss für Arbeit und Soziales Stellung zu nehmen zum „Gesetzesentwurf zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie“. Wunschgemäß konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf drei Fragestellungen, die sich auf den Sofortzuschlag für Kinder beziehen.

Als operativ tätige Stiftung setzt sich die Bertelsmann Stiftung für faire Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder in Deutschland ein – egal in welcher Familienform sie aufwachsen und unabhängig von ihrer kulturell-ethnischen und sozio-ökonomischen Herkunft. Kinder- und Familienarmut wirksam zu bekämpfen sowie Kinder und ihre Familien zu stärken und zu unterstützen, ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Gerne nutzen wir die Gelegenheit der Stellungnahme, um die unten stehenden Fragestellungen vor dem Hintergrund unserer Projektergebnisse zu diskutieren.

1. Ist der Kindersofortzuschlag ein geeignetes Instrument, um bis zur Einführung der Kindergrundsicherung akute, auch krisenbedingte, Armutsrisiken abzufangen?

Die Bertelsmann Stiftung begrüßt die im Gesetzesentwurf enthaltene Absicht, perspektivisch eine Kindergrundsicherung umzusetzen. Mit dem Teilhabegeld¹ hat die Bertelsmann Stiftung ein eigenes Konzept einer Kindergrundsicherung in die Debatte eingebracht. Denn die bisherigen familienpolitischen Leistungen haben Kinderarmut nicht wirksam vermeiden können. In Deutschland wachsen rund 2,8 Millionen Kinder und Jugendliche in Armut auf.² Studien zeigen, dass dies erhebliche Folgen für die Gesundheit, die Bildungs- und Teilhabechancen sowie das

¹ Blömer, Maximilian (2022): Wie wirkt das Teilhabegeld und was kostet es? Simulationsrechnung für ein Kindergrundsicherungsmodell. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh sowie Werding, Martin/Pehle, Sebastian (2019): Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche: Gestaltungsoptionen und Modellrechnungen. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

² Funcke, Antje/Menne, Sarah (2020): Factsheet: Kinderarmut in Deutschland. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Wohlbefinden der betroffenen Kinder hat. Auch für die Gesellschaft insgesamt entstehen durch Kinderarmut langfristig negative Konsequenzen, wie weniger politische Partizipation, ein geringerer Zusammenhalt und erhebliche Folgekosten in den Sozialsystemen.³ Daher empfehlen wir, der Konzeption und Umsetzung einer Kindergrundsicherung oberste politische Priorität einzuräumen.

Der Sofortzuschlag ist als Überbrückung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gedacht. Dass Kinder und Jugendliche möglichst schnell besser finanziell unterstützt werden sollen und nicht bis zur Einführung der Kindergrundsicherung abgewartet wird, um Familien mit geringem Einkommen zu entlasten, ist generell zu begrüßen. Gerade junge Menschen in prekären Lebenslagen haben während der Pandemie tiefgreifende Einschränkungen hinnehmen müssen. Durch die Pandemie, aber nun insbesondere auch im Kontext des Krieges in der Ukraine, sind die Lebenshaltungskosten angestiegen. Der Sofortzuschlag kann einen kleinen Beitrag dazu leisten, die Mehrbelastungen durch diese Krisen für Kinder und ihre Familien auszugleichen. Auch ist es sinnvoll, dass der Sofortzuschlag den Kinderzuschlag ansteigen lässt.

Kritisch anmerken möchten wir, dass – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell stark gestiegenen Lebenshaltungskosten im Bereich der grundlegenden Bedarfe wie Heizung und Lebensmittel – ein Betrag von 20 Euro pro Kind und Monat zu gering ist. Der Sofortzuschlag wird daher in den Familien eher in diese existenziellen Bereiche fließen müssen. Schon vor den genannten Krisen zeigten Studien allerdings, dass Kinder im SGB II-Bezug insbesondere im Bereich der sozialen Teilhabe Mangel erleben.⁴ Hier wird der Sofortzuschlag angesichts der Steigerung der Lebenshaltungskosten keine Verbesserung für die Kinder bewirken können. Er darf daher nur eine kurzfristige Übergangslösung sein. Klares Ziel sollte eine schnelle Einführung einer Kindergrundsicherung zu sein, die tatsächlich die Bedarfe für gutes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe altersgerecht für alle Kinder und Jugendlichen absichert.

2. In welchem Bereichen sehen Sie die größten Defizite und Risiken von Kindern in Armut? Welche Auswirkungen hätte ein Unterlassen der Regierung im Fall des Kindersofortzuschlages.

Mehr als jedes fünfte Kind in Deutschland macht Armutserfahrungen.⁵ Kinderarmut bedeutet für die betroffenen jungen Menschen täglich Mangel, Verzicht, Ausgrenzung und Stigmatisierung – und das oft über Jahre. Studien zeigen, dass Kinder im SGB II-Bezug häufig in beengten Wohnverhältnissen leben. Insbesondere sind sie aber im Bereich der sozialen Teilhabe benachteiligt. Darunter fallen etwa Hobbies, Unternehmungen mit Freunden oder Familie, die Geld kosten, eine Woche Familienurlaub im Jahr, aber auch die Ausstattung mit PC, Laptop, Drucker oder Internetzugang in den Familien, die für die Schule heute unerlässlich sind.⁶ Auch Sparen für die Zukunft ist nur selten möglich. Dies führt dazu, dass betroffene Kinder, weniger Möglichkeiten haben, musische, künstlerische, sportliche oder andere außerschulische Bildungsangebote zu nutzen. Sie können aber auch weniger selbstbestimmt ihre Freizeit

³ Tophoven et al. (2018): Aufwachsen in Armutslagen – Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh; Tophoven et al. (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend – Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh; Andresen, Sabine/Galic, Danijela (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh; sowie Laubstein et al. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche – Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

⁴ Vgl. Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh

⁵ Vgl. Funcke/Menne (2020)

⁶ Siehe Tophoven et al. (2017, 2018) sowie Andresen/Galic(2015).

gestalten, mit Freunden etwas unternehmen und sich ausprobieren. Ihre Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind viel begrenzter als die anderer junger Menschen.

In der Schule erhalten sie seltener eine Empfehlung für eine gute weiterführende Schule und haben geringere Chancen auf gute Bildungsabschlüsse. Sie erleben häufiger Ausgrenzung, haben öfter gesundheitliche Probleme und fühlen sich schon in jungen Jahren der Gesellschaft weniger zugehörig als ihre Altersgenossen in besser gestellten Familien.⁷ Armut bestimmt damit ihr Aufwachsen heute, aber auch ihre Zukunft. Denn Armutserfahrungen sind erhebliche Hürden auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben, einer auskömmlichen Erwerbstätigkeit sowie auch gesellschaftlicher Teilhabe im weiteren Lebensverlauf.

Familienpolitische Maßnahmen, die Armut mindern, verhelfen somit Kindern und Jugendlichen zu einem besseren Aufwachsen und mehr Teilhabe – darauf hat jeder junge Mensch ein Recht. Zudem verringern sie auch die Folgekosten für unsere Gesellschaft, die durch Armut und geringe Bildungs- und Teilhabechancen entstehen. Wir empfehlen daher schnellstmöglich eine armutsvermeidende Kindergrundsicherung einzuführen. Auch wenn wir die Höhe des Sofortzuschlages für nicht ausreichend halten, um Armut zu vermeiden (siehe 1.), ist er als kleiner Schritt in die richtige Richtung zu werten. Seine Einführung sollte daher im Sinne der Kinder und Jugendlichen sowie auch mit Blick auf unsere gesamte Gesellschaft nicht unterlassen werden.

3. Was sind aus Ihrer Sicht wichtige Faktoren für gesellschaftliche Teilhabe von Kindern aus von Armut betroffenen Familien?

Um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern aus von Armut betroffenen Familien zu erhöhen, bedarf es mehrerer Ansätze.

- 1) Notwendig ist erstens, dass eine Form der Kindergrundsicherung als neue finanzielle Leistung in einer Höhe eingeführt wird, die Kinderarmut wirksam vermeidet und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Das bedeutet, dass Kindern das ermöglicht wird, was zu gutem Aufwachsen in unserer Gesellschaft heute nötig ist. Dies ist auch von Geld abhängig, welches Kindern und Familien Gestaltungs- und Handlungsspielräume eröffnet, selbstbestimmt an den Aktivitäten teilzuhaben, die sie für wichtig und notwendig erachten.⁸

Um eine bessere Vorstellung davon zu erhalten, was Kinder und Jugendliche wirklich brauchen, empfehlen wir die Einführung einer umfassenden und regelmäßigen Bedarfserhebung für Kinder und Jugendliche unter ihrer Beteiligung. Denn sie sind Expert:innen ihres eigenen Lebens und können in vielen Bereichen am besten Auskunft geben, was sie zu einem „guten“ Leben brauchen.

Eine solche Erhebung müsste ein mixed-methods-Design nutzen und quantitative und qualitative Elemente verbinden. Zudem müssten auch Daten von erwachsenen Bezugspersonen mit einfließen. Sie würde keine cent-genaue Berechnung der Höhe einer Kindergrundsicherung liefern können. Sie kann aber eine wesentliche

⁷ Vgl. Tophoven, Silke et al. (2018) sowie Laubstein et al. (2016)

⁸ Die häufig in diesem Zusammenhang erwähnte Befürchtung, Eltern könnten zusätzliche monetäre Leistungen „zweckentfremden“, ist wissenschaftlich nicht belegt, vielmehr deuten Studien daraufhin, dass Eltern zusätzliche Mittel zum Wohl ihrer Kinder einsetzen, siehe Stichnoth et al. (2018): Kommt das Geld bei den Kindern an? Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Diskussionsgrundlage für ein demokratisch legitimes Verfahren sein, welches die maximale Höhe der Kindergrundsicherung festlegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Besonderes Augenmerk sollte zudem darauf gelegt werden, Kinder aus alleinerziehenden und getrennt lebenden Familien sowie Mehrkindfamilien zu unterstützen. Sie sind besonders häufig von Armut betroffen.⁹ Hier gilt es neben der Kindergrundsicherung die Mehrbedarfe dieser Familien zu erfassen und zu gewährleisten.

- 2) Zweitens tragen qualitativ hochwertige Bildungsinstitutionen sowie eine unterstützende Infrastruktur für Kinder und ihre Familien vor Ort dazu bei, dass gesellschaftliche Teilhabe in umfassenderem Maße ermöglicht wird und gute Bildungschancen realisiert werden können. Mehr Investitionen in diese Institutionen sind notwendig, etwa in gut ausgebildete Fach- und Lehrkräfte. Denn von gut ausgestatteten Kitas und Schulen mit ausreichendem, qualifiziertem Personal, guten Betreuungsschlüsseln und einem Mehr an vertrauensvollen Ansprechpartner:innen profitieren alle Kinder – besonders diejenigen, die in prekären Lebenslagen aufwachsen. Gleiches gilt für das Hilfe- und Unterstützungssystem.

Aus unserer Sicht darf es kein „entweder“ mehr Geld in Familien „oder“ mehr Geld in Institutionen geben. Beides ist notwendig; um Kindern gutes Aufwachsen sowie vielfältige Chancen zu eröffnen. Beides sind unerlässliche Investitionen in die Zukunft unserer Kinder und damit auch unserer Gesellschaft.

- 3) Drittens ist es notwendig Kinder und Jugendliche aktiv einzubeziehen, wenn es um die Gestaltung unserer Gesellschaft geht. Junge Menschen haben eine Stimme, sie wollen mitbestimmen und gestalten. Leider fühlte sich aber während der Pandemie eine Mehrheit von ihnen von der Politik nicht ernst genommen und gehört.¹⁰ Das trifft sicherlich besonders auf Kinder in Armut und anderen prekären Situationen zu. Hier gilt es in der nächsten Legislaturperiode einen Fokus zu legen und Kinder besser einzubeziehen.

Anette Stein
Director
Bildung und Next Generation

Antje Funcke
Senior Expert
Bildung und Next Generation

Sarah Menne
Senior Project Manager
Bildung und Next Generation

Kontakt:

Sarah Menne
Senior Project Manager | Bildung und Next Generation
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256 | 33311 Gütersloh | Germany
Telefon: +49 5241 81-81260 | Fax: +49 5241 81-681260 | Mobile: +49 172 286 74 45
E-Mail: sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de | www.bertelsmann-stiftung.de

⁹ Vgl. Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

¹⁰ Andresen et al. (2021): Das Leben von jungen Menschen in der Corona-Pandemie – Erfahrungen, Sorgen, Bedarfe. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.



Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Administrierbarkeit des Rechtskreiswechsels muss sichergestellt sein

Stellungnahme zum Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) (BT-Drs. 20/1411), zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(11)58), zum Antrag „Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus“ der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1502) und zum Antrag „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“ der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1504)

5. Mai 2022

Zusammenfassung

Der in der Formulierungshilfe enthaltene Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem AsylbLG in das SGB II und SGB XII würde dazu führen, dass Leistungsgewährung und Vermittlung in einer Hand liegen. Dies kann einen sinnvollen Beitrag zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration leisten. Bei der Umsetzung ist aber wichtig, dass ein nahtloser Übergang, also ohne Unterbrechung der Leistungsgewährung, auch im administrativen Vollzug gesichert werden kann. Durch die geplante Stichtagsregelung ist mit einem erheblichen Antragsvolumen bei den Jobcentern zu rechnen. Die Unterdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung durch die medizinische Versorgung der Geflüchteten muss aus Steuermitteln ausgeglichen werden.

Bei dem geplanten Sofortzuschlag für Kinder in den Mindestsicherungssystemen und bei der Einmalzahlung an Erwachsene ist die vorgesehene Begrenzung auf Menschen in Mindestsicherungssystemen geboten. Grundsätzlich gilt, dass Sozialleistungen auf einem transparenten und nachvollziehbaren System der Bedarfsermittlung beruhen müssen.

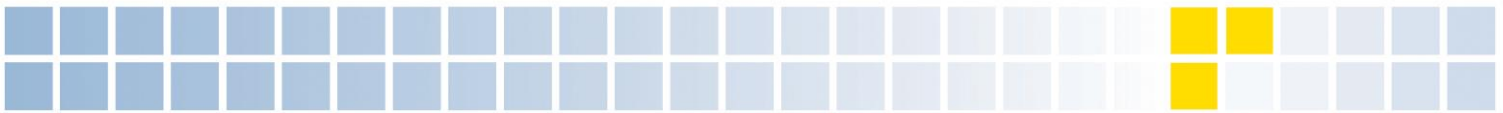
Bei der vorgesehenen Einmalzahlung für Beziehende von Arbeitslosengeld I fehlt es an einer Begründung, warum Beziehende von Arbeitslosengeld I ebenfalls eine Sonderzahlung erhalten sollten. Anders als bei Empfängern von Mindestsicherungsleistungen ist hier nicht von einer Bedürftigkeit auszugehen.

Die Anpassung der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 68 SGB IX ist nicht notwendig und kommt verfrüht.

Im Einzelnen

Rechtskreiswechsel muss praktisch administrierbar sein

Wichtig ist, dass die Arbeitsverwaltung zügig in Kontakt zu den Geflüchteten treten kann, um die Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und in Beschäftigung zu vermitteln. Der vorgesehene



Rechtskreiswechsel in SGB II oder SGB XII sorgt dafür, dass Leistungsgewährung und Vermittlung in einer Hand liegen. Dies kann dazu beitragen, dass Betroffene schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Es ist wichtig, dass die beteiligten Stellen, insbesondere die Jobcenter, den Rechtskreiswechsel auch praktisch administrieren können. Bei einer Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen nahtlos Leistungen der Grundsicherung bewilligt und ausgezahlt werden können, auch damit Krankenversicherungsschutz besteht. Eine zielgerichtete Verwaltungsdigitalisierung und ein reibungsloser Austausch von Daten durch die beteiligten Stellen würden auch hier dazu beitragen, die administrativen Herausforderungen besser zu bewältigen.

Vereinbarte Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Grundsicherungsbeziehende zügig umsetzen

Durch einen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II bzw. SGB XII erhalten Geflüchtete den vollständigen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Bereits heute besteht eine erhebliche Unterdeckung bei den vom Bund an die gesetzlichen Krankenkassen gezahlten Pauschalen im Falle von Grundsicherungsbeziehenden. Der Rechtskreiswechsel führt nunmehr dazu, dass die Anzahl von Leitungsbeziehenden weiter zunimmt und die Summe der Unterdeckung erheblich ansteigen wird. Daher sollte die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Grundsicherungsbeziehende zügig umgesetzt und die bestehende Lücke vollständig geschlossen werden. Zudem ist über einen entsprechenden Verteilmechanismus sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel auch sachgerecht den versorgenden Kassen aus dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Einmalzahlung für Arbeitslosengeld I-Beziehende nicht nachvollziehbar

Dem vorgesehenen Sofortzuschlag in Höhe von 20 € monatlich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen oder für die die Eltern den Kinderzuschlag nach dem BKGG erhalten, liegt kein transparentes und nachvollziehbares System für die Ermittlung zugrunde. Dies muss in jedem Fall bei Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Kindergrundsicherung wesentliche Anforderung sein.

Grundsätzlich gilt ohnehin, dass reine Geldleistungen nicht das wirkungsvollste Mittel für eine gezielte Förderung von Kindern sind. Entscheidend für die Unterstützung von Familien und zur langfristigen Stärkung ihrer Einkommenssituation sind Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Förderinfrastruktur für Kinder – zum Beispiel durch einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuung. Kinder sind zudem immer Teil eines Haushalts und abhängig von der finanziellen Situation des Haushalts. Sie profitieren von der aktiven Förderung der Arbeitsmarktintegration ihrer Betreuungspersonen und damit deren existenzsichernder Arbeit.

Die von der Fraktion DIE LINKE geforderte Anpassung des Sofortzuschlags und eine rückwirkende Gewährung ab 1. Januar 2022 basiert ebenfalls auf keiner nachvollziehbaren Bedarfsermittlungsmethode. Die Forderung die Grundsicherungssysteme zu entbürokratisieren ist zwar richtig, aber nicht konkret beschrieben.

Folgerichtig ist, dass nun, anders als es noch im Referentenentwurf vorgesehen war, der Sofortzuschlag auch für Kinder von Menschen die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, gewährt werden soll.



Auch hinsichtlich der Einmalzahlung für Erwachsene in den Mindestsicherungssystemen gilt, dass steigende Bedarfe von bedürftigen Menschen in den Mindestsicherungssystemen über ein transparentes und nachvollziehbares System der Regelbedarfsermittlung abgebildet werden sollten. Die Problematik politisch festgelegter Einmalzahlungen zeigt sich bereits an dem „Nachschießen“ im Rahmen der Formulierungshilfe, in der die Einmalzahlung als „pauschaler Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen“ verdoppelt werden soll.

Die bestehende Methodik der Regelbedarfsermittlung hat sich grundsätzlich bewährt und wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Eine Neuregelung der Regelbedarfsermittlung, wie in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus“ gefordert, ist daher nicht notwendig. Ziel muss die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen sein. Gezielte individuelle Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung und ein Setzen richtiger Anreize, sich selbst aus der Hilfebedürftigkeit, soweit es geht herauszuarbeiten, bleiben daher zentral. Statt der Diskussion über Messmethoden von Regelbedarfen und Einmalzahlungen sollten besser wichtige Reformen, wie die des Hinzuverdienstes im SGB II angegangen werden, um Erwerbsanreize zu setzen und ein Herausarbeiten aus dem Leistungsbezug zu unterstützen.

Der geplanten Einmalzahlung in Höhe von 100 € auch an Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, fehlt jegliche Begründung. Beziehende von Arbeitslosengeld I sind, anders als Personen in den Mindestsicherungssystemen, nicht bedürftig.

Anpassung der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 68 SGB IX verwundert

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung zur Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts nach § 68 Abs. 2 SGB IX, die der Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zugrunde liegt, wird mit der geplanten – aber noch nicht gesetzlich geregelten – Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 € begründet. Diese Anpassung verwundert, zumal das parlamentarische Verfahren zum Mindestlohnerhöhungsgesetz noch nicht abgeschlossen ist. Hier wird einer Entscheidung des Gesetzgebers unzulässig vorgegriffen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Stellungnahme zum Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz (BT-Drs. 20/1411), zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(11)58), zum Antrag „Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus“ der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1502) und zum Antrag „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“ der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/1504)

5. Mai 2022



Schriftliche Stellungnahme

Zukunftsforum Familie e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich der öffentlichen Anhörung im
Ausschuss für Arbeit und Soziales zum
"Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
Sofortzuschlages für Kinder und einer
Einmalzahlung an erwachsene
Leistungsberechtigte der sozialen
Mindestsicherungssysteme aus Anlass der
COVID-19-Pandemie"
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE
LINKE. "Regelsatz ehrlich berechnen -
Sonderzahlungen reichen nicht aus" (BT-Drs.
20/1502) und "Kinder-Sofortzuschlag
armutsfest ausgestalten" (BT-Drs. 20/1504).

05. Mai 2022



1. Anlass

Der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag, Bernd Rützel, MdB, hat mit Schreiben vom 29.04.2022 den Geschäftsführer des Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF), Alexander Nöhring, als Sachverständigen zur o. g. öffentlichen Anhörung am 09.05.2022 eingeladen und um schriftliche Stellungnahme bis zum 05.05.2022 gebeten. Das ZFF bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Regelungen:

1. Einführung eines Sofortzuschlages für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhalten oder für die die Eltern Kinderzuschlag nach dem BKKG erhalten.
2. Regelung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Als familienpolitischer Fachverband nehmen wir im Folgenden ausschließlich zur Einführung eines Sofortzuschlages für Kinder und Jugendliche Stellung.

3. Bewertung des ZFF

Das ZFF hat bereits mehrfach begrüßt, dass die Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP das Ziel festgelegt hat, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Bis zur Umsetzung der Kindergrundsicherung soll ein Sofortzuschlag für armutsbetroffene Kinder und Jugendliche gewährt werden.

In diesem Sinne befürworten wir den Gesetzentwurf.

Allerdings ist mit der Verabschiedung des Koalitionsvertrages Ende 2021 den Familien versprochen worden, dass es einen „Sofort“-Zuschlag geben wird. Ein entsprechender Aufschlag auf Sozialleistungen ab dem 01. Juli 2022 kommt dafür sehr spät, zumal die Belastungen für ein Aufwachsen in Armut alltäglich sind und sich in den vergangenen Monaten der Corona-Krise verstärkt haben.¹

¹ vgl. Kaman, A. et al. (2021). Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen während der ersten und zweiten Welle der COVID-19-Pandemie, Ergebnisse der COPSY-Längsschnittstudie, [online] <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html>; vgl. Familien auch in Krisenzeiten gut absichern! Positionspapier des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF) zur Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Corona-Pandemie (Stand Juni 2021), [online]: https://www.zukunftforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_Familien-auch-in-Krisenzeiten-gut-absichern_Positionspapier_Juni_21.pdf

Darüber hinaus kritisieren wir den Betrag von 20 Euro pro Monat, der als Zuschlag ausgezahlt werden soll, als viel zu gering und nicht systematisch hergeleitet, sondern rein politisch gesetzt. Bereits aktuell sind die Regelsätze für Kinder und Jugendliche kleingerechnet und es werden zusätzlich nach statistischer Bemessung willkürlich Beträge als „nicht regelbedarfsrelevant“ abgezogen. Das ZFF hat bereits im Zuge der Regelbedarfsermittlung 2020 umfangreich dazu Stellung genommen.² Ebenfalls leiden Familien mit geringem Einkommen besonders unter der derzeit steigenden Inflation.³ Wir schlagen vor, den Sofortzuschlag bis zur Neubemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums sowie der Einführung der Kindergrundsicherung in der Höhe dieses Abzugsbetrags bereitzustellen. Aktuell (2022) liegt dieser bei durchschnittlichen knapp 78 Euro pro Monat. Sollte dieser Zuschlag auf den Regelsatz bedarfsauslösend sein, so könnte nach Auffassung des ZFF der steuerliche Freibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung (BEA) um mindestens denselben Betrag gekürzt werden, um die fiskalischen Kosten zu begrenzen.⁴ Aus diesem Grund begrüßen wir den Antrag der Fraktion DIE LINKE „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“ (BT -Drs. 20/1504), der auf die unzureichende Höhe des Zuschlags hinweist und eine rückwirkende Auszahlung vom 1. Januar 2022 an sowie eine Anpassung des Sofortzuschlags auf 100 Euro fordert.

Ebenso halten wir es für ein sozialpolitisch fatales Signal, dass nicht alle armutsbetroffenen Kinder und Jugendlichen von Beginn an in die Regelung des Sofortzuschlags aufgenommen werden. Zwar begrüßen wir es sehr, dass entgegen erster Referentenentwürfe nun auch Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten, anspruchsberechtigt sein sollen. Kinder und Jugendliche, die Wohngeld erhalten oder deren Eltern zwar Leistungen beziehen, sie aber z.B. durch Unterhalt ihren Bedarf decken können, sind aber weiterhin ausgeschlossen. Aus Sicht des ZFF wäre es geboten, mindestens alle Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, die in irgendeiner Weise einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben könnten. Ansonsten werden, ähnlich wie beim Kinder-Freizeitbonus, Kinder- und Jugendliche ausgeschlossen, die zwar auf demselben finanziellen Niveau leben, wie Kinder in „reinen“ SGB II/ XII Haushalten, z.B. aufgrund der Deckung ihres Bedarfs durch Unterhalt jedoch selbst nicht Leistungsempfänger*innen sind.

Schließlich fragen wir uns, warum mit diesem Gesetzentwurf die Berichtspflicht über die Wirkungsweise des Kinderzuschlags in § 22 BKG abgeschafft werden soll. Auch mit dem Kindersofortzuschlag bleibt der Kinderzuschlag eine komplizierte Leistung, die

² vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 2. November 2020 zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ und weiterer Anträge vom 28. Oktober 2020, [online] https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20201028_Stellungnahme_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf

³ vgl. Dullien, Sebastian; Tober, Silke (2022): IMK Inflationsmonitor: Hohe Unterschiede bei haushaltsspezifischen Inflationsraten: Energie- und Nahrungsmittelpreisschocks belasten Haushalte mit geringem Einkommen besonders stark, MK Policy Brief Nr. 121, [online]: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008303/p_imk_pb_121_2022.pdf.

⁴ vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Bewertung des Zukunftsforum Familie e.V., [online] https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF-zum-Koalitionsvertrag-2021_endg.pdf

weiterhin nicht alle anspruchsberechtigten Kinder erreichen wird.⁵ Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung erachten wir es daher als dringend notwendig, dass die Wirkungsweise des Kinderzuschlags überprüft wird, um ggf. auch kurzfristig über einen weiteren Ausbau zu entscheiden. Ebenfalls könnten die Erkenntnisse für die zukünftige Konzeption der Kindergrundsicherung aufschlussreich sein.

Insgesamt hält das Zukunftsforum Familie den vorgelegten Gesetzentwurf für unzureichend. Der Kinder-Sofortzuschlag wird zu spät ausgezahlt, die Höhe ist deutlich zu gering und er erreicht nicht alle armutsbetroffenen Kinder und Jugendlichen. Mit 20 Euro können die zusätzlichen Belastungen durch die Corona Pandemie und die steigende Inflation kaum abgedeckt werden. Die Koalition hat sich vorgenommen, soziale Ungerechtigkeit für Kinder und Jugendliche nachhaltig zu bekämpfen. Dieses Ziel muss sie auch beim Sofortzuschlag im Blick behalten!

Darüber hinaus warnen wir davor, den Kinder-Sofortzuschlag als Einstieg in eine Kindergrundsicherung zu sehen. Der Zuschlag ist weder in der Systematik, noch in der budgetorientierten Höhe als Grundlage für eine existenzsichernde und am Bedarf orientierte Leistung wie die Kindergrundsicherung geeignet. Seit 2009 setzt sich das ZFF gemeinsam mit vielen weiteren Verbänden im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG für eine Kindergrundsicherung ein, die ihren Namen verdient: Eine Kindergrundsicherung muss das sozio-kulturelle Existenzminimum für alle Kinder sichern, sozial gerecht sein sowie unbürokratisch und direkt ausbezahlt werden. Auch muss die Kindergrundsicherung als eigenständige Leistung für jedes Kind ausgestaltet sein.⁶

Für die Konzeption einer bedarfsorientierten Kindergrundsicherung ist es von großer Bedeutung, das soziokulturelle Existenzminimum neu zu berechnen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des ZFF, welche wir auch im Zuge der Regelbedarfsermittlung immer wieder vorgetragen haben.⁷ Das ZFF unterstützt daher den Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus".

Berlin, 05. Mai 2022

⁵ vgl. ZFF u.a. (2022): Umfrageergebnisse und Lösungsvorschläge: Barrieren für die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags abbauen, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/2022-02-03-BAGFW_DGB_ZFF_Kinderzuschlag-Anlage-Auswertung_KiZ-Umfrage.pdf

⁶ vgl. Stellungnahme Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG zur Kindergrundsicherung im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP von 2021 – 2025, 16. März 2022, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Stellungnahme-BuendnisKGS-KGSimKoa-Vertrag-2022_03_16-FINAL1.pdf

⁷ Zukunftsforum Familie (2020): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 2. November 2020 zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ und weiterer Anträge, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20201028_Stellungnahme_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Stellungnahme



Stellungnahme zum „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz“
des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung
eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an
erwachsene Leistungsberechtigte der
sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der
COVID-19-Pandemie**

(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) – Ds. 20/1411“

und den Anträgen der Fraktion Die Linke

**„Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht
aus“ – Ds. 20/1502**

„Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“ – Ds. 20/1504“

05.05.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Zusammenfassung:

Mit dem **Sofortzuschlag für Kinder**, der eine Übergangslösung bis zur Einführung der Kindergrundsicherung sein soll, erkennt die Regierungskoalition an, dass die derzeitigen Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Jugendliche unzureichend sind. Der DGB bewertet den Sofortzuschlag im Grundsatz positiv, da tatsächlich dringender Handlungsbedarf besteht und nicht abgewartet werden kann, bis das anspruchsvolle Projekt einer Kindergrundsicherung realisiert werden kann. Allerdings ist der Zuschlag in Höhe von 20 Euro viel zu niedrig, um die materielle Lebenslage von Familien und die Teilhabechancen von Kindern spürbar zu verbessern. Der DGB hält mindestens einen Betrag von 40 Euro pro Kind und Monat für erforderlich.

Ähnliches gilt für die **Einmalzahlung**: Es ist positiv zu bewerten, dass erwachsene Grundsicherungsbeziehende eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten sollen. Aber auch der auf 200 Euro verdoppelte Betrag ist nicht ansatzweise kosten- und bedarfsdeckend, um die Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie und die aktuellen Preissteigerungen abfedern zu können. Absehbar ist, dass die hohe Inflation weiter anhalten wird. Notwendig ist somit ein laufender, monatlicher Zuschlag zu den Regelsätzen statt einer Einmalzahlung – bis eine erforderliche, grundlegende Neubemessung der Regelsätze erfolgt ist.

Aus Sicht des DGB bringt der **Wechsel der geflüchteten Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Rechtskreise SGB II und SGB XII** mehrere Vorteile in Bezug auf das Niveau der sozialen Absicherung, der Bewältigung zahlreicher Antragsverfahren und im Hinblick auf die Kostenträgerschaft.



Entscheidend ist nun, dass die Jobcenter auch die notwendige personelle und finanzielle Ausstattung erhalten, um diese anspruchsvolle, zusätzliche Aufgabe gut bewältigen zu können.

Auch die **Öffnung weiterer regulärer Leistungssysteme für Geflüchtete** aus der Ukraine – beispielsweise die Ausbildungsförderung und die Option, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern zu können, ist positiv zu bewerten. Die Öffnungen befördern die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt und erhöhen das Niveau der sozialen Absicherung.

Der DGB teilt die Grundanliegen der beiden vorliegenden **Anträge der Fraktion DIE LINKE**: Die Regelsätze müssen grundlegend neu ermittelt werden und deutlich angehoben werden, damit sie einen wirksamen Schutz vor Armut bieten und der Sofortzuschlag für Kinder muss dringend nachgebessert werden (siehe oben). Während die Fraktion DIE LINKE bereits einen konkreten Geldbetrag für reformierte Regelsätze fordert, spricht sich der DGB zunächst für die Einrichtung einer Sachverständigenkommission aus, da aus Sicht des DGB noch anspruchsvolle Fragen zur genauen Festsetzung der Regelsätze zu klären sind.

Zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der vorliegenden Formulierungshilfe:

1 Sozialpolitische Maßnahmen

1.1 Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche (Artikel 1, § 72 SGB II)

Kinder und Jugendliche in Haushalten, die existenzsichernde Mindestsicherungsleistungen beziehen, sollen ab Juli 2022 einen Sofortzuschlag von 20 Euro monatlich erhalten. Dies betrifft Kinder und Jugendliche in den Grundsicherungssystemen (SGB II und SGB XII), sowie Haushalte mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie Kinder von Eltern, die den Kinderzuschlag (nach § 6a BKGG) erhalten.

In ihrem Koalitionsvertrag hatte die Regierungskoalition angekündigt, zur Bekämpfung der Kinderarmut eine Kindergrundsicherung einzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu ermittelt werden. Bis zur Realisierung des sehr anspruchsvollen Projekts einer Kindergrundsicherung wurde als Zwischenlösung ein Sofortzuschlag für Kinder vereinbart. Damit hat die Regierungskoalition anerkannt, dass die derzeitigen Regelsätze für Kinder und Jugendliche nicht ausreichend sind und die „Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe mindern“ können. (GE, S. 1).

Der DGB bewertet die vereinbarten Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung als sozialpolitischen Meilenstein. Mit der angekündigten Kindergrundsicherung besteht die Möglichkeit, dass Kinderarmut tatsächlich wirksam bekämpft werden kann. Auch den Ansatz, eine Zwischenlösung in Form eines Sofortzuschlags für Kinder vorzusehen, bewertet der DGB im Grundsatz positiv.

Die vorgesehenen 20 Euro monatlich je Kind sind jedoch schlicht armselig. Der Betrag ist nicht ansatzweise geeignet, die bestehenden Versorgungslücken und die Defizite im Bereich der sozialen Teilhabe zu kompensieren.



Der DGB erwartet von der Regierungskoalition bei der angekündigten Neubemessung des Existenzminimums von Kindern ein realitätsgerechtes und methodisch sauberes Bemessungsverfahren, das sich im Ausgangspunkt auf die Wohlstandsrealität in der Mitte der Gesellschaft beziehen muss und im Ergebnis einen noch akzeptablen Abstand der materiellen Möglichkeiten von einkommensarmen Haushalten im Vergleich zur Mitte definieren muss. Der DGB erkennt an, dass eine aufwändige Neuermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Sofortzuschlags, der schnell wirksam werden soll und nur eine Zwischenlösung darstellt, nicht leistbar ist.

Nach der festen Überzeugung des DGB muss ein Sofortzuschlag jedoch die Funktion erfüllen, die materielle Lage von einkommensarmen Familien spürbar zu verbessern. Dies ist mit zusätzlichen 20 Euro nicht gegeben – insbesondere im Kontext stark steigender Preise und einer deutlich unter der Inflationsrate liegenden Regelsatzanpassung für Kinder in Höhe von nur zwei Euro zum Jahresbeginn 2022.

Um die Chancen von Kindern – wie von der Koalition erklärtermaßen beabsichtigt – zu verbessern und eine spürbare Verbesserung der Situation von Familien zu erreichen, ist aus Sicht des DGB mindestens ein Sofortzuschlag erforderlich, der neben einem Inflationsausgleich ein Plus von 10 Prozent bezogen auf die geltenden Regelsätze darstellt. Im Durchschnitt über die drei Regelsatzstufen für Kinder und Jugendliche würde dies einem Betrag von gerundet 40 Euro entsprechen.

Der DGB appelliert an die Regierungskoalition, im Interesse der Zukunfts- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen bei der Höhe des Sofortzuschlags deutlich nachzubessern.

Bezüglich der anspruchsberechtigten Kinder stellen die Anspruchsvoraussetzungen des Sofortzuschlags eine Verbesserung gegenüber dem zuletzt gewährten sogenannten Kinderfreizeitbonus dar, da mehr Kinder anspruchsberechtigt sind. Beim Kinderfreizeitbonus war der Anspruch an die Bedingung gekoppelt, dass das Kind selbst Grundsicherungsleistungen erhält. Dies führte zu der Konsequenz, dass Familien im Grundsicherungsbezug – also auch Haushalte, deren Haushaltseinkommen das Grundsicherungsniveau nicht übersteigt – vom Kinderfreizeitbonus ausgeschlossen waren, wenn in der individuellen Betrachtung der Lebensunterhalt des Kindes bereits durch Kindergeld und Unterhaltszahlungen gedeckt war. In dieser Konstellation ist das Familieneinkommen aber identisch mit Haushalten, in denen die Kinder selbst Grundsicherung beziehen – also ein genauso großer Unterstützungsbedarf gegeben.

Mit der Regelung in § 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB-II-GE besteht ein Anspruch auf den Sofortzuschlag auch dann, wenn das Kind aufgrund der Anrechnung des Kindergeldes selbst nicht hilfebedürftig ist. Aber auch diese Regelung ist zu eng gefasst:

Entspricht das Einkommen des Kindes – in der Regel handelt es sich um Unterhaltszahlungen – genau dem Grundsicherungsbedarf (Kinderregelsatz plus Wohnkostenanteil), wird beim Kind bereits kein Kindergeld mehr angerechnet, sondern dies den Eltern zugeordnet und mindert deren Leistungsanspruch. Der Haushalt verfügt in der Summe über ein Einkommen, das genauso hoch ist, als wenn das



Kind selbst kein Einkommen hätte. In diesem Fall besteht aber bereits kein Anspruch mehr auf den Sofortzuschlag. Gleiches gilt, wenn das Einkommen des Kindes seinen individuellen Bedarf übersteigt – und sei es nur um einige wenige Euro.

Der DGB fordert, den Sofortzuschlag allen Kindern zu gewähren, deren Eltern bzw. Elternteil Grundsicherungsleistungen beziehen.

Erfreulich ist, dass die im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene skandalöse Nicht-Berücksichtigung von Kindern im Asylbewerberleistungsgesetz mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf korrigiert wurde. Sachlich nicht begründbare Differenzierungen bei Sozialleistungen, die allein dem Aufenthaltsstatus geschuldet sind, sind nicht akzeptabel.

Bezogen auf den Kinderbonus, der im Rahmen des Steuerentlastungsgesetz realisiert werden soll, weist der DGB darauf hin, dass viele Familien, die dringend zusätzliche finanzielle Unterstützung bedürfen, von diesem Bonus ausgeschlossen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eltern/der Elternteil keinen Anspruch auf Kindergeld haben/hat. Dies betrifft laut Bundesagentur für Arbeit 137.000 Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz sowie 82.000 Kinder im SGB II, deren Eltern die für Ausländer*innen geltenden, zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen beim Kindergeld nicht erfüllen. Der DGB appelliert an die Regierungskoalition, diese Familien in den Kinderbonus einzubeziehen.

1.2 Einmalzahlung für Erwachsene (Artikel 1, § 73 SGB II)

Erwachsene Leistungsberechtigte sollen im Juli 2022 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten (§ 73 SGB II). Damit wurde der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von 100 Euro verdoppelt.

Der Zuschlag ist im Ansatz positiv zu bewerten, da anerkannt wird, dass ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht.

Die Höhe ist jedoch nicht ansatzweise bedarfsdeckend. Die ursprünglich vorgesehenen 100 Euro wurden begründet, „um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren“ (GE). Die Erhöhung um 100 Euro wurde mit der „gestiegenen Preisdynamik“ (Koalitionsausschuss) begründet.

Beide Ziele – Kompensation von Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie und Kompensation der stark steigenden Preise – werden mit der Einmalzahlung deutlich verfehlt: Kinderlose Grundsicherungsbeziehende haben in der gesamten Pandemie bisher nur einen Corona-Zuschlag von 150 Euro erhalten. Zusammen mit der jetzt für die Pandemiezeiten vorgesehenen weiteren 100 Euro ergibt sich eine pandemie-bezogene Gesamtleistung von 250 Euro. Geteilt durch 28 Monate „Corona-Dauer“ (März 2020 bis Juni 2022) ergibt sich ein monatlicher Betrag von nur 8,90 Euro.

Die realen Mehrbelastungen aufgrund der Pandemie – Mehrausgaben für Masken, Hygieneartikel, Tests, sowie der zeitweise Wegfall kostenloser Angebote wie die der Tafeln oder das Schulmittagessen u.a.m. – werden nicht annähernd kompensiert.



Auch die auf die Preissteigerung bezogenen 100 Euro sind viel zu niedrig, um die realen Kostenbelastungen zu kompensieren. Laut Statistischem Bundesamt lagen im März 2022 die Preise für Nahrungsmittel um sechs Prozent und für Strom um 18 Prozent über dem Vorjahresniveau. Der Fehlbetrag beim Strom – Differenz zwischen dem Stromansatz im Regelsatz und den tatsächlichen Kosten – liegt für eine/n Alleinstehenden nach Berechnungen des DGB allein bei 124 Euro im Jahr.

Hohe Lebensmittel und Energiepreise belasten geringverdienende und Transferleistungsbezieher*innen besonders stark, da sie einen hohen Anteil ihres Einkommens für die Grundversorgung ausgeben müssen. Da die Einmalzahlungen zusammen die Mehrbelastungen der Pandemie sowie die aktuellen Preissteigerungen nicht kompensieren, ist im Ergebnis festzuhalten, dass sich die Versorgungslage und die Teilhabechancen von Menschen in der Grundsicherung in den letzten Jahren noch einmal verschlechtert haben.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass Leistungsberechtigte nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe), BVG (Bundesversorgungsgesetz) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Einmalzahlung erhalten sollen.

Allerdings ist die konkrete Bezugnahme auf einen Leistungsbezug im Juli 2022 als Anspruchsvoraussetzung viel zu eng gefasst. Dies führt dazu, dass Personen, die während der Pandemie überwiegend im Leistungsbezug waren und stark durch die corona-bedingten Mehrausgaben belastet wurden, keine Einmalzahlung erhalten, wenn sie „zufälligerweise“ im Juli 2022 ihren Bedarf – etwa aus einer kurz befristeten Erwerbstätigkeit – selbst bestreiten können.

Der DGB fordert, den Anspruch auf die Einmalzahlung an einen Anspruch auf laufende Leistungen in einer gewissen Zeitspanne zu koppeln, etwa an mindestens einen Monat Leistungsanspruch im Zeitraum Januar bis Juni 2022.

Im Rechtskreis SGB XII (§ 144) kommt es nach der vorliegenden Formulierung im Gesetzentwurf zu der Problematik, dass Personen in Paarbeziehungen von der Einmalzahlung ausgeschlossen sind, wenn sie selbst über ausreichendes Einkommen verfügen – obwohl das Haushaltseinkommen insgesamt das Grundsicherungsniveau nicht übersteigt. Hintergrund ist, dass die Einmalzahlung an den Grundsicherungsbezug gekoppelt ist und dieser – anders als bei Erwachsenen im SGB II – aufgrund der vertikalen Einkommensanrechnung entfallen kann, ohne dass das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft das Grundsicherungsniveau übersteigt. Dies betrifft beispielsweise Bedarfsgemeinschaften, in denen ein Partner eine Altersrente erhält.

Der DGB fordert, den Einmalzuschlag an alle Erwachsenen auszuzahlen, die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, in der eine erwachsene Person Grundsicherungsleistungen bezieht.



1.3 Einmalzahlung für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld nach SGB III (Artikel 1a der Formulierungshilfe)

Die Formulierungshilfe sieht neue, zusätzliche finanzielle Unterstützung vor: So sollen Arbeitslose, die im Juli 2022 mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, ebenfalls eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten (§ 421d SGB III).

Der DGB begrüßt diese Erweiterung des begünstigten Personenkreises für die Einmalzahlung – gleichwohl auch hier die unzureichende Höhe und die restriktive Bezugnahme auf einen ALG-Anspruch im Juli 2022 zu kritisieren sind.

1.4 Einordnung der Entlastungspakete 1 und 2 insgesamt

Die Regierungskoalition hat zwei Pakete mit Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Damit wird der Unterstützungsbedarf, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, im Grundsatz anerkannt. In der Gesamtschau ist die Gesamtentlastungswirkung der Maßnahmen durchaus beachtlich: Die Maßnahmen werden eine spürbare und kurzfristige Entlastungswirkung haben.

Allerdings sind die Maßnahmen nicht konsistent und stimmig aufeinander abgestimmt. Nicht nachvollziehbar ist, warum z.B. Personen mit sehr niedrigem Einkommen wie Grundsicherungsbeziehende weniger finanzielle Unterstützung erhalten als Erwerbstätige über die Energiepauschale in Höhe von 300 Euro und andere Maßnahmen. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass Rentner*innen kaum von den Entlastungspaketen profitieren. Sie erhalten als Personengruppe keinen direkten finanziellen Ausgleich und profitieren nur indirekt über den Wegfall EEG-Umlage und der Senkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe sowie das 9-Euro-ÖPNV-Ticket. Mobilitätseingeschränkte Rentner*innen gehen somit weitgehend leer aus.

Zudem sind einige Entlastungsmaßnahmen nicht zielgenau auf die Entlastung unterer und mittlerer Einkommen ausgerichtet bzw. wirken verteilungspolitisch sogar regressiv: So erhalten selbst Spitzenverdiener*innen, die den „Reichensteuersatz“ zahlen, über die Energiepauschale noch einen finanziellen Zuschuss von 165 Euro und vom Wegfall der EEG-Umlage und den abgesenkten Energiesteuern auf Kraftstoffe profitieren höhere Einkommen stärker als niedrige, da höhere Einkommensgruppen mehr Energie verbrauchen.

Der DGB fordert die Regierungskoalition auf, zukünftig noch stärker darauf zu achten, dass finanzielle Hilfen zielgenau untere und mittlere Einkommen entlasten und keine Anreize gesetzt werden, die dem Klimaschutz entgegenstehen.

Der DGB ist sich bewusst, dass die dringend gebotene Erhöhung von existenzsichernden Leistungen auf ein Niveau, das wirksam vor Armut schützt, mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben verbunden ist. Mit dem Beginn des menschenverachtenden Angriffskrieges auf die Ukraine haben sich auch in unserem Land die politischen Parameter deutlich verschoben. Der Staat benötigt deutlich mehr Finanzmittel. Dies darf aber keinesfalls zulasten von Maßnahmen in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gehen. Der DGB fordert die Regierungskoalition vielmehr



auf, Festlegungen zur „Schuldenbremse“ und dem Ausschluss von Steuererhöhungen für Einkommensstarke und Vermögende angesichts der veränderten Lage umgehend zu korrigieren.

2 Einbezug der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ins SGB II und SGB XII

Der Zuständigkeitswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II und SGB XII wird in § 74 SGB II und § 146 SGB XII vollzogen. Dazu werden die Ausschlusskriterien für Ausländer*innen im SGB II und SGB XII für Geflüchtete aus der Ukraine aufgehoben bzw. auf bestimmte Leistungsvoraussetzungen – wie beispielsweise das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis im SGB II – verzichtet.

Der vom Bundeskanzler und den Ministerpräsident*innen in ihrer Konferenz am 7. April 2022 beschlossene Wechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II bzw. SGB XII hat aus Sicht des DGB mehrere Vorteile:

- Die Haupt-Kostenträgerschaft wird auf den Bund verschoben, also auf die staatliche Ebene, die über ihre Gestaltungsmöglichkeiten am leichtesten auch entsprechende Einnahmen generieren kann; die Kommunen und Länder werden entlastet.
- Zwar sind die Grundsicherungsleistungen aus Sicht des DGB nicht bedarfsdeckend und „armutsfest“, liegen aber deutlich über den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die materielle Absicherung und soziale Teilhabe der Geflüchteten aus der Ukraine werden somit verbessert.
- Die Jobcenter stellen ein leistungsstarkes Verwaltungssystem dar. Sie sind besser in der Lage, eine gleichzeitig auftretende, große Anzahl an Anträgen zu bewältigen als die Kommunen.

Anzumerken ist jedoch, dass mit dem Wechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II auch eine Veränderung in § 12a Aufenthaltsgesetz vorgesehen ist. Bislang unterliegen nach dem Aufenthaltsgesetz Asylberechtigte drei Jahre einer Wohnsitzauflage. Sie sind in dieser Zeit verpflichtet, an Integrationsmaßnahmen (§ 12a Absatz 3 Nr. 2.) teilzunehmen, die sie zu einem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen befähigen soll. Die vorgesehenen Änderungen sehen nun zwar keine Wohnsitzregelung vor für Menschen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Umfangs oder eine Berufsausbildung aufnehmen, vor. Jedoch unterliegen alle anderen, die den Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz innehaben, weiterhin einer Wohnsitzauflage. In der Formulierungshilfe ist nun in Artikel 4a, Nr. 2, Buchstabe d vorgesehen, allgemeingültig für alle § 12a Absatz 3 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz dergestalt zu verändern, dass das zu erlangende Sprachniveau nicht bei A2, sondern bei B1 angesetzt wird.

Daraus entstehen die folgenden Nachteile:



- Es wird durch die Änderung in § 12a Absatz 3 allgemeingültig für alle Menschen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, und nicht nur der Gruppe der aus der Ukraine Geflüchteten oder der auf der Grundlage des § 24 Aufenthaltsgesetzes Aufhältigen, diese Anforderung der Erreichung des Sprachniveaus B2 über die Integrationsmaßnahmen auferlegt.
- Innerhalb der im Gesetz vorgegebenen Zeit von sechs Monaten ist der Erwerb des Sprachniveaus B2 kaum erreichbar. Die Konsequenz daraus ist, dass eine Wohnsitzfestlegung Übergabühr auferlegt werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in den Jahren nach 2015 bewiesen, dass sie die Betreuung und Beratung von geflüchteten Menschen gut bewältigen kann. Sie hat einen maßgeblichen Beitrag zur Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt geleistet.

Damit die Jobcenter ähnliches leisten können, kommt es entscheidend darauf an, dass sie eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung erhalten, die sie in die Lage versetzt, die neue, zusätzliche Aufgabe gut bewältigen zu können.

Mit dem Entwurf für das Haushaltsgesetz 2022 wurden im Rechtskreis SGB II der Eingliederungstitel für aktive Fördermaßnahmen um 200 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr gekürzt, der Ansatz für Personal- und Verwaltungskosten um 250 Millionen Euro. Insgesamt sollen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende 4,4 Mrd. Euro weniger zur Verfügung gestellt werden als 2021. Die Regierungskoalition unterstellte somit einen in diesem Ausmaß nicht nachvollziehbaren Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten und in der Folge entsprechend verminderte Ausgaben. Mit dem Ergänzungshaushalt 2022 sollen die Mittel im Geschäftsbereich des BMAS nun um global 2,5 Mrd. Euro erhöht werden. Zurzeit kann nicht beurteilt werden, ob diese zusätzlichen Mittel ausreichen werden.

Der DGB fordert die Regierungskoalition auf, den Finanzbedarf der Jobcenter fortlaufend zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die zusätzliche Aufgabe der Betreuung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine darf keinesfalls dazu führen, dass die aktive Arbeitsförderung an anderer Stelle zurückgefahren wird.

Die Anforderung an eine ausreichende Finanzausstattung der Jobcenter stellt sich ab 2023 noch einmal verschärft, wenn das Bürgergeld eingeführt werden soll und die angekündigte, verbesserte Arbeitsweise der Jobcenter sowie die Stärkung der beruflichen Weiterbildung zu zusätzlichen Mehrausgaben führen wird.



3 Öffnung weiterer Leistungssysteme für Geflüchtete aus der Ukraine

Neben der Zuordnung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ins SGB II und SGB XII werden mit der Formulierungshilfe auch andere Leistungssysteme für diesen Personenkreis eröffnet, insbesondere indem zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer*innen ansonsten erfüllen müssen, entfallen.

So werden beispielsweise Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auf Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) möglich gemacht.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Öffnung der Regelsysteme und tritt dafür ein, dass entsprechende Lösungen zukünftig auch anderen Flüchtlingsgruppen offenstehen. Die Öffnung der Regelsysteme begünstigt aus Sicht des DGB die Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft und erhöht das Niveau der sozialen Absicherung.

Durch die Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung beispielsweise erhalten die Geflüchteten aus der Ukraine den gleichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung wie rund 73 Mio. andere GKV-Versicherte. Im Sinne des Ziels eines gleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Gesundheitsversorgung ist der Einbezug zu befürworten. Die Versicherten zahlen im Gegenzug zumindest den Mindestbeitrag, je nach Einkommen auch mehr.

Allerdings muss dies mit einer entsprechenden Beteiligung des Bundes an den Kosten einhergehen. Für den Fall, dass die Morbidität der Versichertengruppe etwa auf Grund von körperlichen und physischen Kriegsschäden besonders hoch ist und zu außerordentlich hohen Behandlungskosten führt, muss der Bund sich angesichts der äußerst angespannten Kassenlage der GKV zu einer entsprechenden Erhöhung des Zuschusses an die GKV verpflichten. Auch darüber hinaus ist die finanzielle Stabilität der GKV dringend abzusichern.

Insgesamt sind die konkreten Regelungen zur Umsetzung der Zuordnung der Geflüchteten ins SGB II und SGB XII sowie zur Öffnung weiterer Leistungssysteme – mit Ausnahme der oben kritisierten Änderung in § 12a Aufenthaltsgesetz – sachgerecht und zielführend.

Artikel 1b. § 417 Abs. 1 Nr. 2 SGB V enthält jedoch noch einen fehlerhaften Bezug: Statt „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ muss es „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ heißen.

4 Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE

4.1 „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus“

Der Antrag zielt u.a. darauf ab, die Regelsätze neu zu bemessen und zu erhöhen, für langlebige Gebrauchsgüter („weiße“ Ware u.a.) zusätzliche Einmalbeihilfen zu gewähren und die Stromkosten aus dem Regelsatz herauszulösen und durch eine eigenständige Komponente abzudecken.



Der DGB unterstützt die genannten Grundanliegen des Antrags. Auch aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften müssen die Regelsätze grundlegend neu ermittelt und so erhöht werden, dass sie wirksam vor Armut schützen.

Notwendig ist eine Abkehr vom bisherigen, von Ursula von der Leyen 2010 unter schwarz-gelber Regierungsverantwortung eingeführten Herleitungsverfahren. Danach werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der Ärmsten der Armen, den einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte bzw. den unteren 20 Prozent bei den Regelsätzen für Kindern, abgeleitet („Zirkelschluss“). In einem zweiten Schritt werden zahlreiche statistisch erfassten Ausgaben der Referenzgruppe als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Dies betrifft Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Malstifte für Schulkinder, Eis von der Eisdiele u.v.a.m.

Selbst das „Bundesnetzwerk der Jobcenter“, eine Bundesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter-Geschäftsführer*innen, hat sich für eine Erhöhung der Regelsätze in der Größenordnung von 100 Euro monatlich ausgesprochen.

Im Antrag wird die neue Leistungshöhe konkret beziffert und ein Regelsatz in Höhe von 678 Euro für alleinlebende bzw. alleinerziehende Erwachsene gefordert.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern hingegen eine Sachverständigenkommission einzusetzen, bestehend aus Wissenschaft, Sozialpartnern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und Betroffenenorganisationen. Diese Kommission soll Empfehlungen für den Gesetzgeber zur Herleitung der Regelsätze entwickeln. Eine solche Kommission ist aus Sicht des DGB erforderlich, da noch Diskussionsbedarf zur Höhe und konkreten Herleitung der Regelsätze besteht.

Der Vorschlag der Verteilungsforscherin Irene Becker stellt eine gute Diskussionsgrundlage für die Neuermittlung der Regelsätze dar. Becker schlägt vor, politisch zu definieren, was die Höhe der Grundsicherung leisten können soll. Dazu werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt – also Abstände zur Mitte definiert, die sozialpolitisch noch als akzeptabel angesehen werden können. Referenzgruppe zur Herleitung der Regelsätze sind dann nur die Haushalte, die die definierten Mindeststandards erfüllen.

Die genaue Festsetzung der genannten Mindeststandards muss aber noch in weiteren Diskussionen geklärt werden.

Zudem sollte die Höhe der Regelsätze nicht isoliert sondern im Rahmen eines breiter angelegten, konsistenten Gesamtkonzepts betrachtet werden: Ziel muss es sein, dafür zu sorgen, dass die unteren Einkommen insgesamt erhöht werden und Richtung Mitte aufholen können. Dies betrifft neben Transferleistungsbeziehenden auch Geringverdienende und Rentner*innen. Notwendig ist somit ein Maßnahmenbündel bestehend u.a. aus einer Stärkung der Tarifbindung, der schrittweisen weiteren Erhöhung des Mindestlohns, einer Stabilisierung und Erhöhung des Niveaus der gesetzlichen Rente und einer Neubemessung der Regelsätze.



Bis zur Neufestsetzung der Regelsätze ist eine schnell wirksame Übergangslösung unabdingbar. So müssen die Regelsätze spürbar um einen laufenden, monatlichen Zuschlag erhöht werden, insbesondere, um die zurzeit stark steigenden Preise auszugleichen.

Die im Antrag enthaltene Forderung nach Einmalbeihilfen entspricht einer Forderung des DGB.

Die geforderte eigenständige Leistungskomponente für Stromkosten deckt sich mit aktuellen Überlegungen des DGB zur Frage, wie Stromkosten realitätsgerecht hergeleitet und gewährt werden können.

4.2 „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“

Auch bei diesem Antrag teilt der DGB das Grundanliegen, den Sofortzuschlag für Kinder spürbar zu erhöhen.

Auch aus Sicht des DGB ist die Höhe von 20 Euro zu niedrig. Als Übergangslösung bis zur Einführung der Kindergrundsicherung hat der Zuschlag die Funktion, das Armutsrisiko abzumildern und die Chancen von Kindern zu verbessern. Angesichts der bestehenden Defizite bei den Kinderregelsätzen und den stark steigenden Preisen kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Der DGB fordert, den Sofortzuschlag so zu erhöhen, dass die materielle Lage von Familien zumindest spürbar gegenüber dem Status quo verbessert wird. Dazu ist mindestens ein Geldbetrag von 40 Euro je Kind und Monat erforderlich. Die vorgeschlagenen 40 Euro entsprechen einem Zuwachs von 10 Prozent bezogen auf die Regelsätze für Kinder und Jugendliche plus einem Inflationsausgleich.



Schriftliche Stellungnahme Deutscher Städtetag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Öffentliche Anhörung „Sofortzuschlag und Einmalzahlungsgesetz“ am 9. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum „Sofortzuschlag und Einmalzahlungsgesetz“ am 9. Mai 2022 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags.

Vorab übersenden wir Ihnen sehr gerne die Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur öffentlichen Anhörung.

Im Folgenden konzentriert sich die Stellungnahme des Deutschen Städtetags auf die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP.

Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine richtig und wichtig

Der Deutsche Städtetag begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung und der Bundesländer, Flüchtlingen aus der Ukraine zum 1. Juni 2022 einen Zugang zur Grundsicherung des SGB II und SGB XII zu eröffnen. Für den Deutschen Städtetag sind deshalb für die Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse zum Rechtskreiswechsel Folgendes besonders ausschlaggebend und unerlässlich:

- Der Rechtskreiswechsel muss zum 1. Juni 2022 erfolgen.
- Ein lückenloser Leistungsbezug ist sicherzustellen.
- In Zukunft erfolgt ein direkter Zugang ins SGB II und SGB XII.

05.05.2022/koe

Kontakt

Kristin Walsleben
kirstin.walsleben@staedtetag.de
Telefon 030 37711-780
Telefax 030 37711-709

Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Telefon 030 37711-420
Telefax 030 37711-409

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.10.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016 20

1. Rechtskreiswechsel zum 1. Juni möglich und notwendig

Wir halten einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II und SGB XII zum 1. Juni 2022 grundsätzlich für möglich und notwendig. Voraussetzung für einen effizienten und lückenlosen Übergang ist jedoch, dass ein Datenaustausch zwischen den Behörden ermöglicht, eine Überzahlung der Asylbewerberleistungen zumindest in den Juni eröffnet und gleichzeitig die Rückerstattung dieser weitergehenden Leistungsauszahlungen fixiert werden. So können temporäre und faktische Versorgungslücken für Leistungsberechtigte verhindert werden, ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

2. Unmittelbare Leistungsansprüche im SGB II und SGB XII in Zukunft für Neuankommende absichern

Auch nach dem 1. Juni 2022 neuankommende Flüchtlinge aus der Ukraine, die einen Anspruch auf einen Aufenthaltsstatus gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlangen und hilfebedürftig sind, müssen direkt Zugang in das SGB II und SGB XII erhalten. Eine vorübergehende Aufnahme von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ist für die Flüchtenden unzumutbar, bedeutet unnötigen bürokratischen Aufwand und ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Dafür ist eine schlanke und schnelle Bescheinigung des fiktiven Aufenthaltsstatus die zentrale Voraussetzung. Die in der Regel biometrischen Pässe der ukrainischen Flüchtlinge macht eine schnelle Eintragung ins Ausländerzentralregister möglich. Eine erkennungsdienstliche Erfassung kann nachgeholt werden.

3. Erkennungsdienstliche Behandlung ist Flaschenhals für Rechtskreiswechsel

Die erkennungsdienstliche Behandlung behindert den Rechtskreiswechsel, gerade für nach dem 1. Juni 2022 Ankommende sind die geplanten Hürden für die Ausstellung einer notwendigen Fiktionsbescheinigung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sehr hoch. Die vorgeschlagene Neuregelung der §§ 74 Abs. 1 und 2 SGB II erlaubt die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis erst nach erkennungsdienstlicher Behandlung. Diese Verknüpfung erst erkennungsdienstliche Behandlung, dann Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis, dann SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen verhindert den zeitnahen Übergang der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II bzw. SGB XII. Dies führt unweigerlich zu einer Verlängerung des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und widerspricht dem politischen Willen von Bund und Ländern, neuankommende Flüchtlinge zügig in die Grundsicherungssysteme des SGB II und SGB XII zu überführen.

4. Registrierungsverfahren darf Zugang ins SGB II und SGB XII nicht verhindern

Ziel muss es sein, ein Verfahren zu etablieren, so dass die Flüchtlinge direkt im SGB II oder SGB XII starten können. Das verhindert zurzeit die vorgesehene obligatorische erkennungsdienstliche Behandlung vor der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung. Die erkennungsdienstliche Behandlung aller ukrainischer Geflüchteten stellt die ohnehin krisenbedingt völlig überlasteten Ausländerbehörden vor eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Die kommunale Registrierungslandschaft ist nicht ausgelegt für eine so große Anzahl von Menschen, weder personell noch technisch. Das ist seit langem bekannt. Bisher bestand für die Kommunen aufgrund anderer Verfahrensabläufe bei Asylbewerbern nicht die Notwendigkeit, in ihrer Zuständigkeit in dieser Dimension Ausländerinnen und Ausländer erkennungsdienstlich zu erfassen und entsprechende Personalisierungsinfrastrukturkomponenten, die sogenannten PIK-Stationen vorzuhalten. Was bisher die absolute Ausnahme war, wird im Verfahren nach § 24 AufenthG zum Regelfall. Eine Norm, die bisher nicht zur Anwendung kam und daher auch für die Kommunen keine Zeit bestand, sich auf diesen Anwendungsfall technisch und personell vorzubereiten.

Die Registrierungs-Unterstützung in den Ländern und die Amtshilfe der Polizei für die kommunalen Ausländerbehörden sind eine Hilfe, vermögen aber das große Registrierungsaufkommen vor Ort nicht zu bewältigen. Die Unterstützung des Bundes ist an dieser Stelle absolut unzureichend. Von den bisher bestellten 1.100 PIK-Stationen sind dem Vernehmen nach gerade einmal 10 ausgeliefert.

Bleiben die Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis mit vorheriger erkennungsdienstlicher Behandlung die maßgeblichen Anknüpfungskriterien für den Leistungsbezug für das SGB II und SGB XII ab 1. Juni 2022, wird für einen wesentlichen Teil der ukrainischen Flüchtlinge eine Überleitung in das SGB II bzw. SGB XII auf absehbare Zeit nicht möglich sein.

5. Übergangsregel als Regelfall: Eintrag ins Ausländerzentralregister muss ausreichen und erkennungsdienstliche Behandlung nachholen

Angesichts der auch über den 1. Juni 2022 weiterhin bestehenden Probleme in der Registrierung fordern wir die in § 74 Abs. 3 SGB -E vorgesehene Übergangsregelung nicht auf die Zeit bis zum 1. Juni 2022 zu befristen, sondern als Regelfall vorzusehen. Auch nach dem 1. Juni 2022 sollte der Eintrag in das Ausländerzentralregister ausreichend sein für eine Fiktionsbescheinigung. Eine erkennungsdienstliche Behandlung kann nachgeholt werden, ohne dass berechnete Sicherheitsinteressen Deutschlands preisgegeben werden. Immerhin handelt es sich hier um einen Personenkreis, der im Wesentlichen mit einem biometrischen Pass einreist. Außerdem ist der in der Übergangsregelung genannte Zeitraum von 3 Monaten zu knapp bemessen. An dieser Stelle sollte ein halbes Jahr vorgesehen werden.

So können Flüchtlinge aus der Ukraine schnell und unkompliziert Zugang zum SGB II erhalten und trotzdem kann ein vernünftiges Verfahren zur Feststellung des Aufenthaltsstatus durchgeführt werden.

6. Wohnsitzregelung muss kommunalscharf wirken

Die leistungsgerechte Verteilung der ukrainischen Geflüchteten ist dringend erforderlich. Nur so können die vorhandenen Unterbringungskapazitäten gut ausgenutzt werden und eine Überlastung der ohnehin überlasteten Städte vermieden werden. Daher braucht es neben einer Verteilung nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder, die Notwendigkeit einer Wohnsitzauflage für die Kommunen. Die Soziallasten müssen auf alle Schultern verteilt werden. Es besteht Erörterungsbedarf, ob die auch für Ukrainische Geflüchtete vorgesehene Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG diesem Anspruch gerecht werden kann.

7. Zugang ins SGB II erleichtert Integration

Der Zugang zum SGB II ist ein großer und wichtiger Schritt in Richtung schnelle Integration. Die Jobcenter sind bereits erprobt, die erste Anlaufstelle für Geflüchtete zu sein. Sie verfügen über die Möglichkeiten Spracherwerb zu fördern, berufliche Qualifikation zu überprüfen und weiterzuentwickeln und eine Perspektive in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

8. Jobcenter brauchen vernünftige finanzielle Ausstattung

Jobcenter gerade in Großstädten werden durch den Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 eine sehr große Zahl neuer Leistungsberechtigter aufnehmen. Diese Jobcenter brauchen deshalb rechtzeitig Klarheit über eine benötigte bessere Finanzausstattung im Bereich der Verwaltungs- und Eingliederungsmittel. Mehr Personal und eine bessere finanzielle Ausstattung zur Qualifizierung und Wiedereingliederung sind Grundvoraussetzungen für die Jobcenter, um diese zusätzliche Aufgabe qualitativ und quantitativ erfolgreich bewältigen zu können.

9. Auch ältere oder erwerbsunfähige Flüchtlinge aus der Ukraine müssen in die GKV

Die geflüchteten Menschen aus der Ukraine müssen in möglichst großer Zahl originäre Mitglieder der GKV und Pflegeversicherung werden und die Kommunen dürfen nicht unangemessen mit Krankheits- und Pflegekosten belastet werden. Es muss u.a. abgesichert werden, dass die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Geflüchtete, die SGB XII beziehen, möglich wird. Derzeit gibt es durch den Bezug von SGB XII-Leistungen, anders als im SGB II, keine automatische Mitgliedschaft in der Kranken- oder Pflegeversicherung. Wenn hier keine Lösung gelingt,

sind die Kommunen durch Ausgleichs vom Bund und Ländern für Kosten der Hilfen zur Gesundheit und Hilfen zur Pflege zu entlasten.

10. Besondere Situation von evakuierten Pflege- und Waisenheimen beachten

Die besonderen organisatorischen Schwierigkeiten der rechtzeitigen Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung dürfen bei vulnerablen Gruppen nicht zu einer Schlechterstellung bei dem geplanten Rechtskreiswechsel führen. Weder Minderjährige noch Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf werden selbst Anträge stellen und Ämter aufsuchen. Deshalb muss gerade bei evakuierten Heimen sichergestellt werden, dass eine Registrierung rechtzeitig erfolgt und ein Rechtskreiswechsel nicht an dieser formalen Hürde scheitert.

11. Bewilligungszeitraum von sechs Monaten zu kurz

Der Bewilligungszeitraum für die Leistungen soll laut dem Gesetzesentwurf auf sechs Monate begrenzt werden. Hier ist mehr Flexibilität notwendig, um das Ende der Bewilligungszeiträume für die Antragsteller ab dem 1. Juni 2022 zu steuern. Nach der vorgesehenen Regelung müssten alle Flüchtlinge aus der Ukraine schon zum 1. Dezember 2022 ihre Folgeanträge stellen, was zu einer nicht unerheblichen Belastungsspitze in den Jobcentern führt, die dann abermals eine zu große Herausforderung darstellt. Sinnvoll wäre daher, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum bis max. 12 Monate, mindestens jedoch für 9 Monate erfolgen könnte.

12. Einführung einer Einmalzahlung im SGB XII

Die Einführung einer Einmalzahlung von 100 Euro im SGB XII, 3. Kapitel ist eine nach Art. 85 Abs. 1, Satz 2 GG unzulässige unmittelbare Übertragung einer Aufgabe an die Kommunen. Der Bundesgesetzgeber muss hier klarstellen, dass ein Aufgabenübertragungsakt in den Flächenländern erforderlich ist, wenn die Kommunen diese Aufgaben wahrnehmen sollen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Stefan Hahn



Schriftliche Stellungnahme

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 5. Mai 2022

Zusammenfassung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Einführung eines Kindersofortzuschlages und einer Einmalzahlung an Leistungsberechtigte in der Grundsicherung, um zusätzliche finanzielle Belastungen auszugleichen. Sie kritisiert die geplante Höhe als unzureichend, da diese auch deutlich hinter den aktuellen Kostensteigerungen zurückbleibt. Schon die bisherige Höhe der existenzsichernden Leistungen liegt weit unterhalb des tatsächlichen Existenzminimums. Die Diakonie schlägt für Anspruchsberechtigte auf existenzsichernde Leistungen mindestens sechs Monate Zahlungen in Höhe von 100 Euro pro Monat vor. Für Krisensituationen ist ein entsprechendes Regelinstrument in den Sozialgesetzbüchern vorzusehen.

Die geplante Anspruchsberechtigung eines Teils von Geflüchteten im Rahmen des SGB II wird von der Diakonie begrüßt. Sie fordert jedoch eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung in der Grundsicherung auf alle Geflüchteten. Das AsylBLG mit seinem abgesenkten Leistungsumfang sollte abgeschafft werden.

Bei der Regelsatzermittlung fordert die Diakonie einen systematischen Neuanfang, der sicherstellt, dass die Lücke zum Existenzminimum von über 200 Euro pro Monat geschlossen wird.

Inhalt

1	Zum Inhalt des Gesetzentwurfes	2
2	Bewertung des Kindersofortzuschlags und der Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung	2
3	Bewertung weiterer Regelungen des Gesetzentwurfes	3
3.1	Leistungsberechtigte Kinder nach dem SGB XII.....	3
3.2	Erwachsene Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII	3
3.3	Grundsicherungsbeziehende mit Regelsatzstufe III.....	4
3.4	Existenzsichernde Leistungen für ukrainische Flüchtlinge.....	4
3.5	Neuregelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und im SGB IX.....	4
4	Handlungsbedarf bei Regelsatzermittlung und Krisenhilfen.....	5
5	Handlungsbedarf beim Kinderzuschlag	5
6	Vorschläge für wirksame Krisenhilfen.....	5
7	Vorschläge zu Höhe und Umfang existenzsichernder Leistungen	6

1 Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der durch Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Ausschussdrucksache 20(11)58) ergänzte Gesetzentwurf für ein Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz (Drucksache 20/1411) sieht ab Juli 2022 die Einführung eines Sofortzuschlages vor für von Armut bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, AsylBL und BVG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhalten oder für die die Eltern Kinderzuschlag erhalten.

Der Sofortzuschlag soll beim Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt werden. Ebenso wird er für Kinder gezahlt, die ausschließlich Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt der Sofortzuschlag Kindern zugute, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern oder Elternteilen leben und einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben.

Für erwachsene Leistungsbeziehende in der Grundsicherung nach den SGB II und XII und beim Asylbewerberleistungsgesetz ist im Juli 2022 eine einmalige Zahlung von 200 Euro vorgesehen.

Nach Deutschland Geflüchtete, „deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde“, also alle Geflüchteten aus der Ukraine, erhalten Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und werden zukünftig durch die Jobcenter betreut.

Im Behindertengleichstellungsgesetz wird die Stichtagsregelung für Assistenzhunde aktualisiert. Im SGB IX wird die Regelung der Berechnungsgrundlage für Qualifikationsgruppe 4 (fehlende Ausbildung) in § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB IX ergänzt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Rehabilitanden anhand eines fiktiven Arbeitsentgelts der jeweils geltende allgemeine Mindestlohn berücksichtigt wird.

2 Bewertung des Kindersofortzuschlags und der Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung

Die Höhe des Regelsatzes und das notwendige Existenzminimum entwickeln sich durch massive Preissteigerungen und die COVID-19-Krise immer weiter auseinander. Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierungskoalition mit einem Kindersofortzuschlag kurzfristig für Ausgleich sorgen möchte, bevor die Kindergrundsicherung eingeführt wird. Die Regelung erfasst konsequent alle Kinder im Grundsicherungsbezug, mit Anspruchsberechtigung beim Bildungs- und Teilhabepaket und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit dem Sofortzuschlag sollen die Chancen der Kinder und Jugendlichen zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessert werden. In diesem Zusammenhang wertet es die Diakonie Deutschland positiv, dass keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung des Sofortzuschlages erfolgt und eine Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I möglich ist, so dass der

Sofortzuschlag den Kindern bzw. der Familie erhalten bleibt und ihnen tatsächlich zugutekommt.

Allerdings bleibt die Höhe von monatlich 20 Euro für Kinder und einmalig 200 Euro für Erwachsene angesichts der in den vergangenen Jahren versäumten notwendigen Steigerungen weit hinter dem Nötigen zurück.

Obwohl ihre relative Belastung höher ist, unterstützt die Regierung Grundsicherungsbeziehende in ihrem Entlastungspaket mit geringeren Beträgen als Erwerbstätige. Es wird nicht zielgerichtet nach Bedarf, sondern mit der Gießkanne agiert, unter expliziter Auslassung von Niedriglohnbeziehenden oder nicht Erwerbstätigen, auch Rentner:innen mit kleinen Einkommen. Die angekündigten Einmalzahlungen sind zu niedrig und kommen zu spät.

Die steigenden Preise für Strom, Öl und Gas sowie Lebensmittel bringen immer mehr arme Haushalte in Not. Die geplanten Zuschüsse können die prekäre Lage in vielen Haushalten lediglich lindern

3 Bewertung weiterer Regelungen des Gesetzentwurfes

3.1 Leistungsberechtigte Kinder nach dem SGB XII

Durch Änderung beim § 145 Absatz 1 SGB XII (Artikel 1 § 72 Änderung des SGB II in Verbindung mit § 145 SGB XII) wird inhaltlich die Einführung des Sofortzuschlags aus § 72 Absatz 1 SGB II übernommen. Demnach erhalten Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag, die leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sind. Dies sind vor allem Kinder, deren Eltern oder Elternteil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen. Eine Klarstellung in § 72 SGB II selbst ist aber unvollständig. Hier wird nur der Kinderzuschlag als Bezugspunkt genannt.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor, schon in § 72 SGB II selbst explizit klarzustellen, dass mit leistungsberechtigten Eltern nicht nur die Eltern einen Anspruch haben, die Kinderzuschlag erhalten, sondern auch Eltern, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen. Die fehlende Nennung an dieser Stelle erweckt den falschen Eindruck, dass kein genereller Leistungsanspruch im SGB XII gegeben sei, sondern nur bei Leistungsberechtigten nach dem Kinderzuschlag.

Zudem schlägt die Diakonie Deutschland vor, explizit Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte zu nennen, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen, nicht nur indirekt über die Anspruchsberechtigung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

3.2 Erwachsene Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einmalzahlung für erwachsene Leistungsberechtigte erreicht im Rahmen des SGB II alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften, da die horizontale Einkommensanrechnung gilt. Im SGB XII gilt die vertikale Einkommensanrechnung. Partner:innen von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung gelten selbst nicht als Leistungsberechtigte. Im Falle der geplanten Einmalzahlung führt dies dazu, dass sie in diesen Haushalten nur für eine Person gezahlt wird. Das gilt im Fall von Rentner:innen für die am stärksten von Armut betroffenen Haushalte. Hierfür müsste es einen Ausgleich geben.

3.3 Grundsicherungsbeziehende mit Regelsatzstufe III

Im ersten Entwurf der Entlastungspakete war eine Klarstellung vorgesehen, erwachsenen Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach der Regelsatzstufe III erhalten (erwachsene Kinder), auch den Kinderbonus in Höhe von 100 Euro nach dem Entlastungspaket II auszuzahlen, wenn sie keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies ist später gestrichen worden, wäre aber für den gewünschten sozialen Ausgleich notwendig. Nun findet auch mit den Regelungen zu Kindersofortzuschlag und Einmalzahlung keine Kompensation dieser Lücke statt.

3.4 Existenzsichernde Leistungen für ukrainische Flüchtlinge

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass ukrainische Flüchtlinge künftig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten. Sachfremd ist allerdings die Vorschrift, dass hierfür eine erkennungsdienstliche Behandlung Voraussetzung ist, wie sie zur Erlangung eines Aufenthaltstitels vorgesehen ist. Aufenthaltsrecht und Sozialrecht sollten getrennt bleiben. Nach Informationen aus den Ländern waren am 27. April insgesamt 560.000 ukrainische Geflüchtete in Deutschland gemeldet. Von diesen hatten 183.000 Personen die im Aufenthaltsrecht vorgesehene erkennungsdienstliche Behandlung bereits absolviert, 360.000 noch nicht. Es ist fraglich, ob genügend Kapazitäten für eine schnelle erkennungsdienstliche Behandlung bestehen, die Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen ist. Vielmehr ist ein Rückstau bei den Antragsbearbeitungen der Jobcenter zu befürchten mit negativen Konsequenzen für alle Antragstellenden auf Grundsicherungsleistungen. Daher sollte auf diese sachfremde Voraussetzung verzichtet werden.

Ukrainische Geflüchtete sollen im Unterschied zu anderen Geflüchteten Anspruch auf Kindergeld erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig sind. Hiermit haben sie ebenfalls Anspruch auf alle geplanten Entlastungsleistungen für Kinder. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Diakonie kritisiert, dass die genannten Antragswege im SGB II und der erleichterte Zugang zum Kindergeld nicht für alle Geflüchteten gelten. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die ohnehin schon knappen Grundsicherungsleistungen weiter unter das tatsächliche Existenzminimum abgesenkt. Die Diakonie Deutschland fordert, das AsylBLG abzuschaffen und stattdessen für alle Geflüchteten je nach Erwerbsfähigkeit den Leistungsbezug in der Grundsicherung nach SGB II oder XII vorzusehen.

3.5 Neuregelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und im SGB IX

Die geplante Änderung der Stichtagsregelung zur Anerkennung von Assistenzhunden nach entsprechender Ausbildung gem. Artikel 7 /Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist sinnvoll.

Die Berechnung des Übergangsgeldes für Rehabilitanden anhand eines fiktiven Arbeitsentgelts auf Grundlage des jeweils geltenden allgemeinen Mindestlohns bzw. die Anpassung der Berechnungsgrundlage für Qualifikationsgruppe 4 ist sachgerecht.

4 Handlungsbedarf bei Regelsatzermittlung und Krisenhilfen

Die Fraktion DIE LINKE beschreibt die hochproblematische aktuelle Situation für in Armut Lebende in ihren Anträgen.¹ Der Regelsatz ist so niedrig, dass kurzfristige weitere Belastungen nicht bewältigt werden können. Darum sind gleichermaßen eine deutliche Erhöhung des Regelsatzes wie längerfristige ergänzende Hilfen aufgrund der fortwährenden Krisensituation nötig. Im Antrag wird ein Betrag von über 230 Euro als Erhöhung für den Regelsatz von Alleinstehenden genannt, der notwendig sei, das tatsächliche Existenzminimum zu decken. Kosten für Strom, große elektronische Haushaltsgeräte wie Waschmaschine und Kühlschrank (die sogenannte weiße Ware), gesundheitlich notwendige Hilfen und weitere Haushaltsbedarfe müssten außerhalb der Regelsatzpauschale übernommen werden. Die geforderte Erhöhung des Kindersofortzuschlages auf 100 Euro wird von der Diakonie unterstützt.

Insbesondere die Inflation (7,3 % im März 2022) und die erheblichen Mehrkosten durch die COVID-19-Pandemie verschärfen die Lage Einkommensarmer erheblich. Besonders ins Gewicht fällt die Kostensteigerung für Energie. So lag der Preisanstieg für Strom in einigen Bundesländern schon im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr bei über 30 Prozent, bei den Kosten für Gas wird für dieses Jahr ein Preisanstieg von knapp 70 Prozent erwartet. Die steigenden Energiepreise stürzen in Armut Lebende in existenzielle Not, Strom- und Gas-sperren drohen.

5 Handlungsbedarf beim Kinderzuschlag

DIE LINKE weist zurecht darauf hin, dass viele Familien aufgrund der bürokratischen Ausgestaltung Leistungen nach dem Kinderzuschlag (KiZ) nicht in Anspruch nehmen und die familienpolitischen Leistungen einer deutlichen Entbürokratisierung bedürfen, die spätestens mit der Einführung der Kindergrundsicherung sichergestellt werden muss. Hierzu stellen der DGB, das Zukunftsforum Familie und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege auf Grundlage einer Befragung fest²:

„Der Kinderzuschlag (KiZ) ist komplex, kompliziert zu beantragen, wenig bekannt und zeichnet sich durch problematische Schnittstellen zu anderen Leistungen aus. (...) Die Rückmeldungen aus der Praxis schildern die typischen Probleme bei der Beantragung des KiZ, die bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung dringend gelöst werden müssen. Insgesamt müssen die existenzsichernden Leistungen für Familien transparent, einfach und unbürokratisch zu beantragen sein.“

6 Vorschläge für wirksame Krisenhilfen

Die Diakonie erhält flächendeckend Rückmeldungen aus Beratungsstellen, bei denen sich verzweifelte Menschen melden. Ohne kurzfristige wie andauernde ausreichende finanzielle Zulagen sind die Menschen auf Lebensmittelpenden oder Notfallfonds angewiesen, deren Angebot durch die wachsende Zahl Hilfesuchender schnell erschöpft ist. Bereits vor der Pandemie waren Leistungsbeziehende auf Sonderangebote und zur Ergänzung auf die Tafeln angewiesen.

Die vom Bundesverfassungsgericht bereits 2014 geforderte Anpassung des Regelsatzes u.a. für Strom ist überfällig. Das BVerfG stellte fest, dass in krisenhaften Situationen mit starken Preissteigerungen kurzfristige Anpassungen des Regelsatzes erfolgen müssen, auf

¹ Drucksache 20/1502 „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus und Drucksache 20/1504 Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten

² <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail-1/kinderzuschlag>

Basis der aktuellen Zahlen. Hilfen im Wohngeld für Haushalte, die knapp über dem Existenzminimum liegen, müssen nach Ansicht der Diakonie dazu kommen.

Wenn die Lebensmittelpreise wie aktuell um 5 Prozent steigen, müsste es allein dafür in der Grundsicherung einen monatlichen Ausgleich von 22 Euro geben. Dazu kommen die Pandemiekosten und die steigenden Energiepreise. Neben einer Anhebung der Regelsätze auf das tatsächliche Existenzminimum sind für mindestens sechs Monate 100 Euro Krisenhilfen monatlich für Anspruchsberechtigte auf existenzsichernde Leistungen nötig.

Der im Regelsatz für Strom zugrunde gelegte Betrag von 36 Euro monatlich entspricht laut Stromspiegel Deutschland einem extrem geringen Verbrauch. Einkommensarme verfügen aber z.B. nicht über die Mittel, einen Stromfresser gegen einen energieeffizienten Kühlschrank auszutauschen. Einkommensarmut darf nicht in Energiearmut münden. Für Einkommensarme und Grundsicherungsbeziehende sind nötig:

- Erhöhung des Regelsatzes auf das tatsächliche Existenzminimum;
- Pauschale Übernahme der laut Stromspiegel Deutschland je nach Haushaltskonstellation normalerweise notwendigen Energiekosten;
- unbürokratische Erstattung erhöhter Abschläge und Nachzahlungen;
- Verbot von Strom- und Gassperren für Privathaushalte;
- Einmalzahlung als Ausgleich für Preissteigerungen und Mehrausgaben, die hinreichend bemessen sind und eine notwendige zeitnahe Erhöhung der Regelbedarfe nicht ersetzen;
- Übernahme der Anschaffungskosten für energiesparende Geräte.

Über akute Entlastungen hinaus braucht es grundsätzlich und perspektivisch ein einfaches und unbürokratisches Instrument, das sozialen Notlagen schnell und wirksam entgegenwirkt. Die Diakonie fordert eine Notlagenregelung, die in den Sozialgesetzbüchern verankert wird und in einer nationalen Krisensituation eine Unterstützung von Betroffenen - mit mindestens 100 Euro monatlich für ein halbes Jahr - vorsieht. Dazu müsste der Bundestag eine soziale Notlage feststellen. Damit entfielen die Notwendigkeit, in jeder Krise aufs Neue über eine Notlösung für die Ärmsten zu beraten.

7 Vorschläge zu Höhe und Umfang existenzsichernder Leistungen

Bei der Entwicklung der Kindergrundsicherung und des Bürgergeldes muss die Koalition realistische Berechnungen des Existenzminimums durchführen und dieses auf einer lebensnahen Berechnungsgrundlage ermitteln, wie es im Übrigen die Begründung zum vorgelegten Gesetzentwurf vorsieht. Die Regelsätze müssen das tatsächliche Existenzminimum abbilden. Studien von Dr. Irene Becker zeigen, dass bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend begründete und systematisch unsinnige Abzüge erfolgen, die eine deutliche Lücke bei der Existenzsicherung in der Grundsicherung zur Folge haben. Diese betrug bei Begutachtung 2020 bei Erwachsenen bereits über 180 Euro und bei Kindern bis zu 70 Euro³ und ist seitdem deutlich gestiegen. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze, zuletzt zum 1.1.2022 um 3 Euro, bleibt weit hinter der tatsächlichen Preisentwicklung in den regelbedarfsrelevanten Ausgabenbereichen zurück. Die Armutslücke, der Abstand zwischen Armutsgrenze und existenzsichernden Leistungen, wächst von Jahr zu Jahr. Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sind in vielen Kommunen so niedrig, dass viele Leistungsberechtigte aus diesem zu knapp gerechneten Regelsatz noch Teile der Miete bezahlen müssen.

³ <https://www.diakonie.de/presse-meldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

Die Anpassung der Leistungen müsste diese Lücken schließen und die Inflation auffangen.

Gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kinder erfordern eine Familien- und Sozialpolitik, die das Wohl jeden Kindes in den Blick nimmt und nicht die Förderung bestimmter Familienkonstellationen nach vorne stellt:

- Gewährleistung des tatsächlichen Existenzminimums, um ein gutes Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen;
- einfach zugängliche und nach sozialem Bedarf gestaffelte Leistungen pro Kind statt umständlicher Verrechnungen;
- besondere Unterstützung von Kindern getrenntlebender Eltern, auch durch Anerkennung eines erhöhten Bedarfes in beiden Haushalten;
- digitale Grundausstattung jedes Kindes;
- gesunde Ernährung zuhause, in der Schule, in der Kita, auch bei Schließungen von Einrichtungen etwa aufgrund einer Pandemiebekämpfung oder in Krankheitszeiten.

Ansprechpartner:innen

Michael David
Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung
Zentrum Migration und Soziales, Diakonie Deutschland
Telefon: +49 30 652 11-1636
michael.david@diakonie.de

Ulrike Gebelein
Kinderpolitik und Familienförderung
Zentrum Kinder, Jugend, Frauen und Familie, Diakonie Deutschland
T +49 30 652 11-1687
ulrike.gebelein@diakonie.de



Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Minderungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Vorbemerkung

- § 74 SGB II bezieht die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ein.
- Aus Sicht der BA fehlt es aber an einer angemessenen Übergangsregelung.

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag § 74 SGB II

Durch § 74 SGB II wird der Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II Rechnung getragen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist Anspruchsvoraussetzung die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, die bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt.

Ein Titel nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung fällt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr unter § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II. Damit ist der Bezug von SGB II-Leistungen eröffnet.

Der Bewilligungszeitraum ist nach § 74 Absatz 1 Satz 3 SGB II auf 6 Monate zu begrenzen.

Durch die Neureglung ist dieser Personenkreis von den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 SGB II ausgenommen. Daher ist die Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsbezug im SGB II.

Die ukrainischen Geflüchteten haben ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine und damit auch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass der gewöhnliche Aufenthalt für die Leistungsgewährung nach dem SGB II als Anspruchsvoraussetzung ausgenommen wird.

Auch Personen, die bereits hier in Deutschland sind (wie z.B. bei einem Au-Pair Aufenthalt) und einen entsprechenden anderen Aufenthaltstitel haben, deren Rückkehr nicht möglich ist, und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben und eine Fiktionsbescheinigung haben, werden den anderen ukrainischen Geflüchteten gleichgestellt.

2. Bewertung

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, birgt aber ein Risiko:

Für die große Mehrheit der Geflüchteten ist es nach Berechnungen der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich, die Leistungsgewährung nahtlos sicherzustellen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich ab 23.05.2022) entfällt für die Kommunen die rechtliche Grundlage für eine Weiterzahlung der Leistungen nach

dem AsylbLG. Der Systemwechsel ins SGB II wird formal zum 01.06.2022 vollzogen.

Nach Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich ab 23.05.2022) stünden den gemeinsamen Einrichtungen (gE) zwei bis vier Arbeitstage zur Verfügung, um die Leistungen nahtlos zahlbar zu machen (insb. anzuordnen).

Alleine auf die gemeinsamen Einrichtungen (ohne zugelassene kommunale Träger) wird mit rd. 237.000 angenommenen zusätzlichen Neuanträgen ukrainischer Geflüchteter zum 01.06.2022 eine Welle an Anträgen zukommen, die voraussichtlich ein Vielfaches von dem ist, was normalerweise in einem Monat zu erwarten ist. Auf Bundesebene würde das Antragsvolumen für Neuanträge auf fast das Dreifache ansteigen.

Hierbei handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung, bezogen auf das Bundesgebiet. Die Rückmeldungen großstädtischer gE zeigen, dass mit einem weit höheren Anstieg des Antragsvolumens bei großen gE zu rechnen ist.

Die leistungsrechtlichen Fragen sind fachlich grundsätzlich gut zu bewältigen und die geplanten untergesetzlichen Vereinfachungen werden begrüßt. Auch haben die Jobcenter aus der letzten Krise viel gelernt und gewisse Verfahrensvereinfachungen wie den vereinfachten Zugang aus der Corona-Zeit umgesetzt, dieser gilt noch bis zum Ende des Jahres.

Dies kann den Antragsprozess insgesamt aber nicht beschleunigen. Den Vereinfachungen stehen Besonderheiten in der Antragsbearbeitung eines geflüchteten Menschen gegenüber, wie beispielsweise die Erteilung einer Rentenversicherungsnummer, die erstmalige Sicherstellung der Krankenversicherung und die zu überwindende Sprachbarriere.

Ohne eine Übergangsfrist für Fortzahlungen nach dem AsylbLG kann ein nahtloser Übergang ins Leistungssystem des SGB II nicht vollständig und zeitnah zugesichert werden.

Neben ausbleibenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde dann im Juni auch eine Lücke bei der Absicherung im Krankheitsfall drohen.

Eine Übergangsregelung würde die Existenzsicherung der Geflüchteten nahtlos sicherstellen und sowohl den Jobcentern als auch den Kommunen eine Grundlage für rechtssicheres Handeln bieten.

Die Bundesagentur für Arbeit schlägt vor, den Systemwechsel ins SGB II formal zum 01.06.2022 zu vollziehen, aber eine dreimonatige gesetzliche Frist für die Übernahme der sogenannten Übergangskohorte zu gestatten, also der Geflüchteten, die bis zum 31.05.2022 bereits einen Aufenthaltstitel bzw. eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben.

Die Bearbeitung der Neufälle (Registrierung ab 01.06.2022) erfolgt in den Jobcentern. Altfälle (Registrierung bis 31.05.2022) wechseln spätestens nach 3 Monaten AsylbLG-Bezug in das SGB II. Jobcenter und Behörden nach dem AsylbLG können dezentrale Absprachen zum Übergangsprozess und -zeitpunkt der Altfälle treffen. Die später umgestellten Fälle würden damit nicht schlechter gestellt, da die Kundinnen und Kunden eine Nachzahlung erhalten würden.



Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de
Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-429-00/2,
429-13/7, 423-05/2,
423-21/9.6

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Datum: 5.5.2022

Öffentliche Anhörung am 9.5.2022 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)“ (BT-Drs. 20/1411)**
sowie
Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Entwurf eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes (Ausschuss-Drs. 20(11)58)
- b) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus“ (BT-Drs. 20/1502)**
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“ (BT-Drs. 20/1504)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur Sachverständigen-Anhörung am 9.5.2022 zu den o. g. Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag, der in der Anhörung durch Herrn Dr. Mempel vertreten wird, nimmt wie folgt schriftlich Stellung:

Zusammenfassung

- **Die in der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag angelegte Übergangsregelung für den Rechtskreiswechsel der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sollte bezogen auf ab 1.6.2022 einreisende Vertriebene dergestalt angepasst werden, dass diese sofort und nicht erst nach Vorliegen ausländerrechtlicher Voraussetzungen wie Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung Leistungen nach dem SGB II/SGB XII erhalten. Daneben sollte keine vorgeschaltete Zuständigkeit des AsylbLG quasi als Durchgangssystem vorgesehen werden. Die regelhafte Zuständigkeit zweier Behörden in kurzer Zeitfolge muss ausgeschlossen werden.**

- Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die sich zum 31.5.2022 in Deutschland aufhalten und die bereits registriert sowie erkennungsdienstlich behandelt worden sind, sollte eine mehrmonatige Übergangsvorschrift vorgesehen werden. Anderenfalls befürchten wir in Anbetracht der großen Zahl von mehreren Hunderttausend Personen insbesondere bei den Jobcentern, dass keine rechtzeitige Bewilligung und Auszahlung erfolgen können. In diesen Fällen sollte die derzeitige Leistungsgewährung nach dem AsylbLG vorübergehend weitergelten. Eine Erstattungsregelung für den nachträglichen Ausgleich der Belastungen zwischen AsylbLG und SGB II/SGB XII ist dafür notwendig.
- Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung als Voraussetzung für den Leistungsbezug sollte für Personen entfallen, die im Besitz eines biometrischen Passes sind.
- Der Deutsche Landkreistag begrüßt die für 2022 vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, mit der der Bund die Länder in Höhe von zunächst 2 Mrd. € unterstützt. Zur Fortführung im Jahr 2023 sind Gespräche bereits angekündigt, die auch die langfristigen Integrationskosten umfassen müssen. Der Deutsche Landkreistag erwartet von den Ländern eine vollständige Kompensation der kommunalen Belastungen. Er unterstützt die Länder bei der Forderung nach einer angemessenen und dynamischen Anpassung der Belastungskompensation des Bundes.
- Um die Einmalzahlung i. H. v. 200 € für erwachsene Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt verfassungskonform auszugestalten, bedarf es einer punktuellen Ausnahmeregelung zur Zuständigkeitsregelung § 3 Abs. 2 SGB XII. Andernfalls läge ein verfassungswidriger Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise und Städte als Sozialhilfeträger vor. Besser wäre die generelle Aufhebung von § 3 Abs. 2 SGB XII, um ständige neue Streitigkeiten zu vermeiden.

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz sowie Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen

I. Rechtskreiswechsel der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in die Regelsysteme

Maßgeblicher Inhalt der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag ist der Rechtskreiswechsel von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Regelsysteme (insbesondere SGB II und SGB XII). Dass die Vertriebenen insoweit anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden, ist angesichts der vergleichbaren aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung beider Gruppen zwar nachvollziehbar, führt aber auch zu deutlichen Problemen in sachlicher und finanzieller Hinsicht.

Der Deutsche Landkreistag sieht auch gute Gründe für die Beibehaltung des auf die vorliegende Konstellation gerade zugeschnittenen AsylbLG, das Probleme bei der Wohnsitzauflage, bei der Unterkunft (Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften anstelle des Verweises auf den allgemeinen Wohnungsmarkt) sowie bei der Gleichbehandlung mit anderen Geflüchteten vermeidet. Zudem ist die Finanzierung des AsylbLG in den Ländern unterschiedlich geregelt. In Ländern, in denen das Land den Landkreisen die AsylbLG-Kosten im Wege der Spitzabrechnung vollständig erstattet, tritt durch den Wechsel in die Regelsysteme eine Verschlechterung ein. Die Länderinteressen entsprechen in Finanzfragen insoweit nicht immer den Kommunalinteressen.

2. Übergangsregelungen beim Rechtskreiswechsel

Es ist richtig, dass in den §§ 1 Abs. 3a AsylbLG-E, 74 SGB II-E und 146 SGB XII-E gemäß einer kommunalen Forderung eine Übergangsregelung vorgesehen werden soll. Diese muss allerdings nach Personengruppen differenziert sowie maßgeblich erweitert werden.

Denn ab 1.6.2022 neu einreisende Vertriebene aus der Ukraine würden im ersten Monat Leistungen nach dem AsylbLG erhalten; der Wechsel in das AsylbLG würde erst im Folgemonat erfolgen. Dies würde einen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten und zu doppelten Verfahren bei zwei Behörden führen (jeweils: Antrag, Erfassung im IT-Fachverfahren, Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, Bescheidung, Auszahlung). Sowohl aus Sicht der Betroffenen, die von einer Behörde zur nächsten Behörde verwiesen werden, als auch aus Sicht der Verwaltung bitten wir nachdrücklich darum, davon abzusehen, und neu einreisende Ukrainer nach dem 1.6.2022 sofort und ohne Umweg über das AsylbLG dem SGB II/SGB XII zuzuordnen.

Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung wären in diesem Fall nach dem Aufenthaltsrecht nachzuholen. Dabei handelt es sich eher um im Zeitverlauf abzuarbeitende Formalitäten gemäß der Verabredung der Regierungschefinnen und -chefs mit dem Bundeskanzler vom 7.4.2022. Ernsthafter Zweifel daran, dass die ukrainischen Vertriebenen früher oder später im SGB II/SGB XII versorgt werden sollen, bestehen indes nicht. Die – unserer Prognose nach wenigen – Fälle, in denen dies scheitert, wären rückabzuwickeln.

Darüber hinaus halten wir für Personen, die sich zum 31.5.2022 bereits in Deutschland aufhalten und registriert sowie erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine mehrmonatige Übergangszeit für erforderlich. Anderenfalls befürchten wir in Anbetracht der großen Zahl von mehreren Hunderttausend Personen, dass keine rechtzeitige Bewilligung und Auszahlung im Regelsystem möglich ist. In diesen Fällen sollte die derzeitige Leistungsgewährung nach dem AsylbLG vorübergehend weitergelten. Zum nachträglichen Ausgleich der Belastungen zwischen AsylbLG und SGB II/SGB XII ist dafür eine entsprechende gesetzliche Erstattungsregelung erforderlich.

3. Fiktionsbescheinigung und erkennungsdienstliche Behandlung

Auf der Grundlage der vorliegenden Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag ist die flächendeckende Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen herausfordernd, zumal die Bundesdruckerei derzeit Lieferschwierigkeiten in Bezug auf die betreffenden Vordrucke hat. Wir regen an zu prüfen, ob auch unterhalb einer Fiktionsbescheinigung Lösungen denkbar sind, um den Zugang zu Leistungen zu eröffnen. Vor allem die erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung mittels der PIK-Stationen bereiten in Anbetracht der hohen Fallzahlen Schwierigkeiten. Eine Möglichkeit wäre, mit Blick auf die erkennungsdienstliche Behandlung diese für Personen entfallen zu lassen, die im Besitz eines biometrischen Passes sind.

4. Finanzierung

§ 1 Abs. 2 FAG-E sieht vor, dass die Länder im Jahr 2022 Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Mrd. € erhalten. Die Summe setzt sich ausweislich der Begründung des Änderungsantrags und gemäß dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs vom 7.4.2022 zusammen aus:

- 500 Mio. € zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Mio. € zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.

- 1 Mrd. € als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Wir begrüßen die für 2022 gefundene Unterstützung der Länder durch den Bund in Höhe von zunächst 2 Mrd. € sowie die angekündigten Gespräche zur Fortführung im Jahr 2023, die auch die langfristigen Integrationskosten umfassen müssen. Der Deutsche Landkreistag erwartet von den Ländern unabhängig von der Höhe des auf sie konkret entfallenden erhöhten Umsatzsteueranteils eine vollständige Kompensation der kommunalen Belastungen. Das muss nun zeitnah geschehen. Wir unterstützen die Länder bei der Forderung nach einer angemessenen und dynamischen Anpassung der Belastungskompensation des Bundes.

Darüber hinaus begrüßt der Deutsche Landkreistag die Zusage der Bundesregierung, einvernehmlich mit den Ländern eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration zu finden. Wir fordern, dass der Bund auch weiterhin die Unterkunfts-kosten anerkannter Flüchtlinge zu 100 % direkt gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten übernimmt und gehen davon aus, dass die Gespräche nun zügig aufgenommen werden. Ferner erwarten wir vom Bund die Aufstockung der Mittel für Verwaltungsausgaben sowie Eingliederungsleistungen der Jobcenter, um den Bedarfen der neuen Leistungsberechtigten im SGB II Rechnung tragen zu können.

5. Wohnsitzauflage

Wir begrüßen, dass der Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 1 AufenthG auf die Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG ausgedehnt werden soll. Damit besteht auch die Möglichkeit des Erlasses orts- oder landkreisscharfer Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 3 AufenthG.

Allerdings sollte der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 24 Abs. 4 S. 2 AufenthG-E, wonach die Zuweisungsentscheidung, die ursprünglich nach Satz 1 ergeht, mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erlöscht, entfallen. Anderenfalls würde die Wirkung der Wohnsitzauflage zeitlich zu sehr eingeschränkt.

6. Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterkunft ukrainischer Flüchtlinge in selbst anzumietendem Wohnraum wird nicht überall und nicht für jeden und jede möglich sein. Daher verbleiben diese Personen in vielen Fällen in den Gemeinschaftsunterkünften inkl. Sammelverpflegung. Aufgrund dessen sollte die für diese Konstellation vorgesehene Regelung des § 65 Abs. 1 SGB II wieder aufleben, um bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit den Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllen zu können.

7. Änderungen im SGB XII

Nach § 146 SGB XII-E gilt der Tatbestand von § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII als erfüllt. Das bedeutet, dass die Leistungen der Sozialhilfe anders als für andere Ausländerinnen und Ausländer nicht zum Teil als Ermessensleistung, sondern sämtlich als gebundene Entscheidung zu erbringen sind.

Es sollte keine neuerliche „Lex Ukraine“ erfolgen, die weitere Folgefragen aufwerfen würde. Bereits der Wechsel vom AsylbLG in die Regelsysteme führt zu einer Besserstellung der Vertriebenen aus der Ukraine im Vergleich zu anderen Flüchtlingen, die im AsylbLG verbleiben. Die Vorstellung von Flüchtlingen bzw. Ausländern „1. und 2. Klasse“ würde verstärkt, wenn auch innerhalb der Regelsysteme eine Besserstellung von Vertriebenen aus der Ukraine im

Vergleich zu anderen Ausländern aufgenommen würde. Die in § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII geforderte „Dauerhaftigkeit“ eines Aufenthalts wird üblicherweise bei fünf Jahren angenommen. Davon wäre bei den derzeitigen Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG nicht auszugehen. Damit bliebe es bei der Ermessensleistung nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII.

Des Weiteren bitten wir auch hier darum, dass Leistungen nicht, wie in § 146 Abs. 1 letzter Satz SGB XII-E für das Vierte Kapitel SGB XII vorgesehen, erst ab dem Folgemonat beginnen. Es sollte für ab dem 1.6.2022 einreisende Ukrainer von Beginn an das Regelsystem leisten und nicht vorgeschaltet noch die AsylBLG-Behörde.

II. Sofortzuschlag und Einmalzahlung

Bei der Normierung der Einmalzahlung in Höhe von 200 € im Monat Juli 2022 in § 144 SGB XII-E zeigt sich für den Personenkreis der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erneut das verfassungsrechtliche Problem des Aufgabendurchgriffs.

Da die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII nach wie vor nicht aufgehoben ist, handelt es sich bei der Einmalzahlung um einen erneuten unzulässigen Aufgabendurchgriff auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger. Die pauschale Behauptung in der Begründung zu § 144 SGB XII-E, es handele sich um keine neue oder zusätzliche Leistung, sondern um eine die Regelbedarfe einmalig ergänzende Auszahlung, geht fehl. Sie verkennt den Zweck des Aufgabendurchgriffsverbots in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG, die Kommunen vor neuen Finanzierungslasten bzw. zusätzlichem Organisations- und Personalaufwand zu schützen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei betont, dass wir uns nicht gegen die materiellrechtliche Vorschrift wenden, die geboten ist, sondern gegen die verfassungsrechtliche Durchgriffs-Problematik.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 7.7.2020 zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe in der Hilfe zum Lebensunterhalt klargestellt, dass das in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG normierte Verbot des Aufgabendurchgriffs für den Bund sowohl die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe als auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe umfasst, wenn ihre Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind.

Dies ist auch bei § 144 SGB XII-E gegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift eine neue Leistung bestimmt – dafür spricht die einmalige Zahlung, die anders als die Regelsätze keine laufende Leistung ist, die Verankerung einer eigenständigen Regelung, die inhaltliche Ausgestaltung und das Erfordernis der Bescheidung – oder eine funktional äquivalente Erweiterung der Hilfe zu Lebensunterhalt darstellt. Die Maßstäbe und Standards werden so verändert, dass § 144 SGB XII-E sich deutlich sowohl auf die kommunale Finanzhoheit (der Gesetzentwurf veranschlagt 10 Mio. €) als auch die kommunale Organisationshoheit auswirkt (erforderlich sind Prüfung, Programmierung der Fachverfahren, Bescheidung, Auszahlung, Nachhaltigkeit etc.). Beides ist wegen des Fortbestehens der Zuständigkeitsbestimmung unzulässig.

Beim Sofortzuschlag für minderjährige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dagegen bestimmt § 145 Abs. 4 SGB XII-E, dass § 3 SGB XII nicht anwendbar ist und die zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen sind. Dies ist verfassungsrechtlich korrekt.

Um auch die Einmalzahlung verfassungsgemäß auszugestalten, bedarf es einer punktuellen Ausnahmeregelung zu § 3 SGB XII auch in § 144 SGB XII-E. Besser wäre die generelle Aufhebung von § 3 SGB XII, um Streitigkeiten für die Zukunft ein für alle Mal auszuschließen und die Kommunen nicht erneut in ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu treiben.

Zu b)

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus“

Zu c)

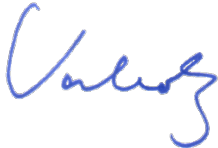
Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten“

Hinsichtlich der im Antrag zu b) geübten grundsätzlichen Kritik an der Ermittlung der Regelbedarfe halten wir die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Großen und Ganzen für die richtige und sachgerechte Grundlage für die Festlegung der Regelsätze. Dennoch bedarf es wichtiger Weiterentwicklungen – vor allem in Bezug auf die bessere Erfassung „verdeckter Armut“ – als auch die Abbildung der Bedarfe von Kindern.

Zuzustimmen ist dem Antrag indes darin, Kosten für Brillen, Zahnersatz und weitere gesundheitlich notwendige Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung zu übernehmen. Da es sich um medizinische Bedarfe handelt, sollten diese wie auch sonstige gesundheitliche Bedarfe dem SGB V zugeordnet werden.

Ebenso stimmen wir der im Antrag zu c) enthaltenen Forderung zu, die Grundsicherungsleistungen zu entbürokratisieren. Der Deutsche Landkreistag beteiligt sich seit vielen Jahren intensiv an der Diskussion zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts und des Verfahrensrechts insbesondere im SGB II und hat eine lange Reihe von Überlegungen und Formulierungsvorschläge eingebracht. Der in der Erarbeitung befindliche Entwurf für ein 12. SGB II-Änderungsgesetz sollte in diesem Sinne zu mehr Bürgerfreundlichkeit, zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zum nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Vorholz



Schriftliche Stellungnahme

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an
erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen
Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

BT-Drucksache 20/1411

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 05.05.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Als Folge der Corona-Pandemie und auch des Angriffskrieges gegen die Ukraine kommt es zu erheblichen Preissteigerungen, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung, Kraftstoffe und Grundnahrungsmittel. Um die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland finanziell zu entlasten, wurden diverse Maßnahmen in den Entlastungspaketen I und II beschlossen. Kernstück der Pakete ist neben dem Kinderbonus von 100 Euro, der Absenkung der Energiesteuer und dem Heizkostenzuschuss die sogenannte Energiepreispauschale, nach der allen im Jahr 2022 einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig 300 Euro ausgezahlt werden sollen.

Erwachsene Bezieher von sozialen Mindestsicherungsleistungen dagegen sollen einen einmaligen Zuschlag von ursprünglich 100 Euro, nunmehr 200 Euro erhalten. Kinder im Mindestsicherungssystem erhalten monatlich einen Zuschlag von 20 Euro. Diese Zuschläge sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld I ist darüber hinaus eine Einmalzahlung von 100 Euro vorgesehen.

Neben Einzelregelungen zu Assistenzhunden und der Berechnung des Übergangsgeldes beinhaltet der Gesetzentwurf ein großes Regelwerk zur Einbeziehung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II. Zu diesem Themenkomplex nimmt der Sozialverband VdK hier keine Stellung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung durch die Maßnahmen der Entlastungspakete die Menschen bei den starken finanziellen Belastungen unterstützen will.

Es ist jedoch ein chaotischer Flickenteppich entstanden. Die Hilfen reichen von 0 bis 500 Euro pro Person. Rentner wurden komplett vergessen, Einkommensmillionäre erhalten dagegen 180 Euro nach Steuern. Wer im Juli Grundsicherung erhält und irgendwann im Laufe des Jahres 2022 Gehalt, erhält Einmalzahlung und Energiepreispauschale.

Nach Ansicht des VdK wäre dies alles vermeidbar, indem alle Menschen die Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten. Über die Steuer könnte dies sozial gerechter verteilt werden. Somit wären keine kleinteiligen Maßnahmen wie Kinderbonus, Einmalzahlung et cetera nötig gewesen. Der VdK mahnt dringend an, die dafür notwendigen administrativen

Voraussetzungen zu schaffen, da auch in Zukunft staatliche Ausgleichszahlungen zum Beispiel für klimapolitische Maßnahmen nötig sein werden.

Die aktuellen exorbitanten Preissteigerungen sind für viele existenzgefährdend, denn bei Lebensmitteln und Energieversorgung handelt es sich um existentielle Güter, auf die jeder angewiesen ist. Besonders problematisch ist es für einkommensschwache und arme Haushalte, die sowieso schon einen Großteil ihres Einkommens dafür aufwenden und keinen finanziellen Spielraum und keine Ersparnisse haben, um die Belastungen abzufedern.

Deswegen ist es für den VdK unverständlich, warum ein Großteil der Entlastungsmaßnahmen gar nicht für diese Gruppen angedacht sind, sondern zum Beispiel durch die Energiesteuersenkung und die Energiepreispauschale hauptsächlich die mittleren Einkommen entlastet werden.

Die Einmalzahlungen und den Sofortzuschlag in den Mindestsicherungsleistungen halten wir als VdK insgesamt für zu gering und für zu spät. Die finanziellen Belastungen durch die Corona-Pandemie halten seit zwei Jahren an. Der VdK fordert hier seit Beginn einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro. Die aktuellen Preissteigerungen bei Strom und Lebensmitteln treffen die Leistungsbezieher mit voller Wucht, da schon bisher in den Regelsätzen nicht ausreichend Geld dafür bereitstand. Durch die Fortschreibung der Regelsätze zum Jahr 2022 kam es sogar zu einem Kaufkraftverlust, da die Inflation nicht ausgeglichen wurde.

Doch nicht einmal die knappen Mittel der Einmalzahlung kommen allen in der sozialen Mindestsicherung zugute, da wegen Regelungslücken Partner von Hilfebedürftigen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgeschlossen sind. Dies kann auch junge Erwachsene im Elternhaus im Arbeitslosengeld-II-Bezug betreffen. Die Zahlung des Einmalzuschlags am Monat Juli 2022 festzumachen, ist willkürlich. Der VdK befürchtet, dass dadurch Leistungsempfänger durchs Raster fallen, und schlägt deshalb vor, den Zuschlag an alle zu zahlen, die im ersten Halbjahr 2022 Grundsicherung erhalten.

Außerdem werden ganz große Teile der Bevölkerung gar nicht durch konkrete Maßnahmen entlastet. So bekommen die Rentner weder die Energiepreispauschale noch eine Einmalzahlung. So ergeht es auch den Beziehern von Krankengeld, Übergangsgeld und Elterngeld. So sehr es den VdK freut, dass Arbeitslosengeld-I-Bezieher dagegen einmal 100 Euro erhalten sollen, stellt sich die Frage, warum eine Auszahlung in den anderen Sozialversicherungssystemen nicht möglich ist.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

Zu den Regelungen im Einzelnen

1.1. Sofortzuschlag (§ 72 SGB II, § 145 SGB XII)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag von 20 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Abs. 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass mit der Einführung des Kindersofortzuschlags endlich anerkannt wird, dass die bisherigen Kinderregelsätze in der Grundsicherung zu niedrig sind. Der VdK unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Kindersofortzuschlag die Zeit bis zur Einführung der Kindergrundsicherung zu überbrücken. Damit Kinder ohne Armut aufwachsen können, braucht es allerdings einen Kindersofortzuschlag von mehr als 20 Euro im Monat. Allein die willkürlichen Streichungen bei der Berechnung der Kinderregelsätze zeigen, dass die tatsächlichen Bedarfe von Kindern deutlich höher als die Kinderregelsätze sind.¹ Im Jahr 2020 lagen die willkürlichen Streichungen zwischen 44 und 97 Euro.² Im Jahr 2022 liegen die Streichungen aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sogar noch über diesen Beträgen.

Der VdK fordert ein Ende der Kinderarmut. Daher befürwortet der VdK die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kindergrundsicherung. Diese muss nun schnellstmöglich kommen, um Kinder wirksam vor Armut schützen zu können. Der geplante Kindersofortzuschlag reicht nicht aus.

1.2. Weitere Einmalzahlung aus Anlass der Pandemie (§ 73 SGB II)

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den besonderen finanziellen Belastungen der Corona-Krise und den steigenden Lebenshaltungskosten entlastet werden

¹ Siehe hierzu den Referentenentwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 14.07.2020 im Vergleich zu der Anlage zum Regelbedarfsermittlungsgesetz mit den Sonderauswertungen zur EVS 2018.

² Vgl. Diakonie (2020): Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.

sollen. Leider ist ein einmaliger Zuschuss von 200 Euro hier völlig unzureichend. Der VdK fordert schon seit langem einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro für die Zeit der Pandemie. Dieser soll die erhöhten Kosten für Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die entfallenen kostenlosen Unterstützungsangebote ausgleichen. Generell braucht es eine grundsätzliche Neuberechnung und Erhöhung der Regelsätze und eine jährliche Fortschreibung, die mindestens die Preissteigerung ausgleicht.

Die Heizkosten müssen tatsächlich vollständig übernommen werden. Die Stromkosten müssen aus dem Regelbedarf herausgelöst werden und in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Im Gesetzentwurf steht, dass nur diejenigen die Einmalzahlung erhalten, die im Juli 2022 Anspruch auf Grundsicherung haben. Es fallen also all diejenigen heraus, die die letzten Monate und auch augenblicklich auf Grundsicherung angewiesen sind und denen jetzt die Mehrkosten entstehen, die aber im Juli vielleicht aufgrund eines zeitlich befristeten Einkommens, zum Beispiel als Saisonarbeiter im Sommer, keinen Grundsicherungsanspruch haben. Gerade bei den vielen Selbstständigen, die durch die Corona-Krise in ihrer Existenz stark bedroht sind, sind die Einnahmen sehr schwankend. Die willkürliche Festsetzung am Monat Juli 2022 kann in der Praxis zu unbegründeten Ungleichbehandlungen führen. Laut Gesetzentwurf soll die Einmalzahlung die Mehrkosten eines längeren Zeitraums abdecken. Dann muss dies aus Sicht des VdK jedoch so geregelt werden, dass alle, die sich in diesem Zeitraum im Bezug befanden, auch den Einmalzuschlag erhalten.

1.2.1. Paare im SGB XII (§ 144 SGB XII)

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 richtet, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK weist darauf hin, dass es bei der augenblicklichen Formulierung des § 144 SGB XII zu einer großen Benachteiligung von Paaren im Grundsicherungsbezug kommen wird. Ehe- und Lebenspartner in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bilden keine Bedarfsgemeinschaft wie im Arbeitslosengeld II. Nur derjenige, der seinen Bedarf nicht aus seinem eigenen Einkommen decken kann, gilt als hilfebedürftig und damit als Leistungsempfänger. Faktisch hat dieses Paar aber nicht mehr Geld zur Verfügung als ein Paar in einer Bedarfsgemeinschaft, da der Partner mit dem ausreichenden Einkommen in der Praxis genauso seinen Partner mit unterhalten muss.

Ein Beispiel: Bei einem älteren Ehepaar hat die Ehefrau eine kleine Rente, die ihren eigenen Bedarf abdeckt. Ihr Ehemann musste aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme früh in die Erwerbsminderungsrente gehen, die aber nicht für seinen Lebensunterhalt ausreicht. Deswegen beantragt er beim Sozialamt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um seine Rente aufzustocken. Die Rente der Ehefrau wird auch als Einkommen bei der Berechnung des Grundsicherungsanspruchs des Ehemannes mit herangezogen. Das bedeutet, sie darf von ihrer Rente nur das behalten, was ihr mit Regelsatz, Wohnkosten et cetera zusteht

und muss den Rest für ihren Ehemann aufwenden. Obwohl sie dadurch auch auf dem Grundsicherungsniveau leben muss, gilt sie beim Sozialamt nicht als hilfebedürftig und leistungsberechtigt.

Bisher hatte diese sogenannte vertikale Einkommensanrechnung nur wenige praktische Nachteile, wie zum Beispiel bei der Berechtigung für eine kostenlose Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Personennahverkehr. Bei den nun aktuellen Zuschüssen entstehen aber ganz gravierende Benachteiligungen. So erhielten den einmaligen Corona-Zuschuss von 150 Euro im Mai 2021 alle Leistungsbezieher, somit auch alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte erhielten ihn nur diejenigen, die selber als hilfebedürftig galten. Die Partner, die faktisch ja auch nicht mehr Geld als den Regelsatz zur Verfügung haben, erhielten den Zuschuss nicht.

Wir beim VdK erhielten damals viele verzweifelte Zuschriften von älteren Ehepaaren oder Menschen mit Behinderung, die nicht verstehen konnten, warum sie nur die Hälfte des Geldes erhielten, das Paare im Arbeitslosengeld II erhielten. Auch wir konnten ihnen dafür keine logischen Gründe nennen.

Die jetzige des Fassung des § 144 SGB XII knüpft auch wieder nur am Merkmal der Leistungsberechtigung und hätte das gleiche Ergebnis zur Folge. Dabei könnte ein Zusatz wie er ja auch im § 88d Bundesversorgungsgesetz (BVG) des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, diesen Missstand auflösen.

Hier heißt es:

„Erwachsene Leistungsbezieher [...] erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner [...] eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 200 Euro“

Diese Formulierung müsste gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB XII folgendermaßen erweitert werden:

„nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft“

Dieser Zusatz ist aus Sicht des VdK absolut notwendig, denn solange die Einkommen der Partner zur Bedarfsdeckung mit herangezogen werden, müssen sämtliche Sonderzuwendungen und Vergünstigungen auch für den nicht-hilfebedürftigen Partner gelten, da auch er auf dem Grundsicherungsniveau lebt.

Schlussendlich trifft diese Benachteiligung auch eine besonders vulnerable Gruppe, denn Ältere, Kranke und Menschen mit Behinderung in der Grundsicherung können ihre Hilfebedürftigkeit eben nicht mehr durch Erwerbsarbeit überwinden. Meist verbleiben sie bis zu ihrem Tod im Hilfebezug und leben mit äußerst eingeschränkten materiellen Möglichkeiten.

Außerdem wird die Gruppe der Rentner momentan keine Energiepreispauschale erhalten und ist damit die am stärksten belastete Gruppe. Das dann auch noch die ärmsten Rentner, die auf Grundsicherung angewiesen sind, noch zusätzlich bei den Einmalzahlungen benachteiligt werden, ist einfach nicht hinnehmbar. Der VdK fordert hier eine gesetzliche Regelung, damit auch die Partner im SGB XII die Einmalzahlung erhalten.

Auch wenn die finanzielle Situation der Rentner relativ heterogen ist, haben wir hier das große Problem der versteckten Armut. Selbst wenn die Rente nicht zum Leben reicht, gehen Ältere häufig eben nicht zum Sozialamt oder zum Wohngeldamt. Schätzungen gehen davon aus, dass 70 Prozent der Anspruchsberechtigten keine Grundsicherung im Alter beantragen. So kommen andere Entlastungsmaßnahmen wie der Heizkostenzuschuss im Wohngeld und die Einmalzahlungen eben auch nicht bei den armen Rentnern an. Stattdessen werden es immer mehr Ältere in den Schlangen der Tafeln und bei Schuldnerberatungsstellen. Es ist somit sozialpolitisch absolut geboten, die Älteren über eine Auszahlung eines Hilfebetrages zu unterstützen. Die Auszahlung könnte über die Deutsche Rentenversicherung laufen, so wie es ja auch bei der Bundesagentur für Arbeit möglich ist.

1.2.2. Fehlende Regelung: Junge Erwachsene im SGB II

Bei der Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren im Arbeitslosengeld-II-Bezug, die bei ihren Eltern leben, besteht eine Regelungslücke. Wenn sie sich nicht mehr in Ausbildung befinden, haben sie keinen Anspruch auf Kindergeld und somit auch nicht auf den Kinderbonus. Da sie nach der Sonderregelung des § 20 Absatz 2 SGB II nur einen reduzierten Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 erhalten, erfüllen sie auch nicht die Zugangsvoraussetzungen zur Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für erwachsene Leistungsempfänger, denn diese setzen die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 voraus. Dies stellt eine unberechtigte Benachteiligung des jungen Menschen dar, denn nun erhält er keinerlei Entlastungszahlung. Im Leistungssystem des SGB XII besteht dieses Problem nicht, da für die Einmalzahlung auch Leistungsbezieher mit Regelbedarfsstufe 3 erfasst sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Dies stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung in den Mindestsicherungssystemen dar, die nicht sachlich begründbar ist. Es entstehen schließlich die gleichen Kosten, egal ob die Person sich im SGB II oder im SGB XII System befindet.

Der VdK fordert, dass diese Regelungslücke geschlossen wird und denjenigen jungen Erwachsenen, die keinen Kinderbonus erhalten, da bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird, Anspruch auf die Einmalzahlung von 200 Euro erhalten. Eine solche Regelung gab es auch schon bei der coronabedingten Einmalzahlung im Mai 2021. Dementsprechend ist ein Zusatz entsprechend § 70 Satz 1 SGB II einzufügen.

1.2.3. Einmalzahlungen im Bundesversorgungsgesetz (§ 88d BVG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 AsylbLG)

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Leistungen haben, erhalten nunmehr auch eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt außerordentlich, dass auch in diesen sozialen Mindestsicherungssystemen die Einmalzahlung geleistet wird und im Gleichklang auf 200 Euro angehoben wird.

1.2.4. Exkurs: Stromkosten in den sozialen Mindestsicherungssystemen

Die Maßnahmen der Entlastungspakete werden durch die extrem gestiegenen Energiepreise begründet. Der VdK möchte an dieser Stelle auf die unzureichende Regelung der Strompreise in der Grundsicherung aufmerksam machen.

Schon das Bundesverfassungsgericht hatte darauf hingewiesen, dass es bei der Bedarfsermittlung der Stromkosten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Gefahr der Unterdeckung sieht. Die teilweise sehr hohen Preissteigerungen bei der Energieversorgung werden durch die große Zeitspanne zwischen den Neuermittlungen nicht schnell genug berücksichtigt.

So hat eine Studie des Verbraucherportals Verivox aus dem Jahr 2022 ergeben, dass momentan bei einem Single-Haushalt in der Grundsicherung 139 Euro der Jahresstromrechnung nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind. Noch viel dramatischer ist die Situation für diejenigen, die von Discount-Energieanbietern gekündigt wurden und in eine extrem teure Grundversorgung wechseln mussten.

Die Berechnung der Strombedarfe an den unteren 15 Prozent der einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen und die jährliche Fortschreibung der Regelsätze haben sich hier als nicht sachgerecht erwiesen. Sie wird weder den regional unterschiedlichen Strompreisen noch der besonderen Lebenssituation von Grundsicherungsempfängern gerecht. Schließlich haben diese meist keine neuen energiesparenden Geräte und wohnen in schlecht isolierten Wohnungen. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze anhand der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung ist nicht geeignet, um die Besonderheiten des Energiemarktes zeitnah aufzufangen.

Uns als VdK ist dieses Thema sehr wichtig, da wir wissen, dass gerade der sprunghafte Preisanstieg für Haushaltsstrom viele Hilfebedürftige in große Bedrängnis gebracht hat. Den VdK erreichen immer wieder Zuschriften von Betroffenen, gerade älteren Menschen, die berichten, dass sie mit den Endjahresabrechnungen Nachzahlungen von mehreren hundert Euro zu leisten haben, die sie nicht bewältigen können. Durch die dann drohenden Stromsperrungen werden die Betroffenen von einer elementaren Daseinsvorsorge abgeschnitten. Ohne Strom ist eine Wohnung praktisch nicht mehr bewohnbar und die Hilfebedürftigkeit der Leistungsempfänger wird nur noch verstärkt.

Die bisherige Ermittlung der Strombedarfe als Pauschalbeträge aus der EVS hat sich nicht als effektives Mittel zur Vermeidung von Energiearmut erwiesen. Vielmehr müssen die Kosten anhand des durchschnittlichen Stromverbrauchs der unterschiedlichen Haushaltstypen (Alleinstehende, Paare, Familien mit Kindern) und anhand der regionalen und persönlichen Umstände bedarfsorientiert ermittelt werden und jährlich anhand der aktuellen Preisentwicklung für Strom überprüft und angepasst werden. Zwischenzeitlich müssen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit hohe Abschlagszahlungen und Nachforderungen als Zuschüsse von den Sozialleistungsträgern übernommen werden können, sonst drohen massenhafte Stromsperrungen.

1.3. Einmalzahlung für Arbeitslosengeld-I-Bezieher (§ 42d Abs. 4 SGB III)

Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Um Doppelleistungen zu vermeiden, sind Einmalzahlungen an Personen, die mit Arbeitslosengeld II aufstocken und daraus einen Anspruch auf eine Einmalzahlung haben, ausgeschlossen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass auch Bezieher von Arbeitslosengeld I eine Einmalzahlung erhalten. Sie haben nur einen Teil ihres früheren Gehaltes zur Verfügung und sind damit finanziell sehr eingeschränkt. Während der Corona-Pandemie war es sehr viel schwerer eine Erwerbstätigkeit zu finden und Zeiten der Arbeitslosigkeit und damit verbundene finanzielle Einschränkungen verlängerten sich.

Der VdK kann hier nur erneut auf seine Ursprungsforderung von 300 Euro Energiepreispauschale für alle Menschen verweisen. Denn es nicht nachvollziehbar, warum Arbeitslosengeld-I-Bezieher im Gegensatz zur Energiepreispauschale von 300 Euro und der Einmalzahlung von 200 Euro in den Mindestsicherungsleistungen nur 100 Euro erhalten sollen. Es sind auch keine Gründe im Gesetzentwurf angegeben, die eine Herleitung der 100 Euro nachvollziehbar machen.

Weiterhin ist es für den VdK nicht verständlich, warum neben der Arbeitslosenversicherung nicht auch in anderen Sozialversicherungssystemen eine Einmalzahlung möglich ist. Schließlich erhalten beispielsweise Krankengeldbezieher auch nur einen ähnlich hohen Anteil ihres ursprünglichen Gehaltes wie Arbeitslosengeldbezieher und befinden sich unter den gleichen finanziellen Bedingungen.

1.4. Lücke beim Kinderbonus

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise wird im Juli 2022 ein Kinderbonus gemäß des Kindergeldgesetzes gezahlt. Dafür wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht. Der Kinderbonus ist somit an den Bezug von Kindergeld geknüpft. Der Kinderbonus wird bei Sozialleistungsbezug nicht als Einkommen angerechnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK sieht hier eklatante Regelungslücken. In den Entlastungspaketen wurde beschlossen, die finanziellen Entlastungsmaßnahmen für die Kinder einheitlich über den Kinderbonus zu regeln. Da er nicht als Einkommen im Sozialleistungsbezug angerechnet wird, soll er sozusagen als „Einmalleistung für Kinder im Mindestsicherungssystem“ fungieren. Da man seine Auszahlung an den Kindergeldbezug gekoppelt hat, gibt es Gruppen, insbesondere Flüchtlingsfamilien, die ihn nicht erhalten werden. Denn viele Familien mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind vom Kindergeldbezug ausgeschlossen.

Der VdK begrüßt es sehr, dass durch die aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen in diesem Gesetzentwurf ukrainische Familien auf der Flucht vor dem Krieg Anspruch auf Kindergeld haben und dadurch auch den Kinderbonus erhalten werden.

Aber viele andere Familien mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen, zum Beispiel aufgrund eines Krieges im Heimatland, bleiben weiterhin vom Kindergeldanspruch ausgeschlossen, wenn sie nicht weitere Voraussetzungen erfüllen. Hier sehen wir eine Benachteiligung gegenüber den geflüchteten Familien aus der Ukraine, denn schließlich sind sie ebenfalls Kriegsflüchtlinge.

Es gibt viele weitere Konstellationen, in denen sich Kinder im Transferleistungsbezug befinden und kein Kindergeld erhalten, weil sie in der Regel ausländische Eltern haben, die augenblicklich arbeitslos sind. So befinden sich im SGB II etwa 82.000 leistungsberechtigte Kinder, die kein Kindergeld erhalten. Im Asylbewerberleistungssystem befinden sich weitere circa 137.500 Kinder, die keinen Kindergeldanspruch haben.

Der VdK sieht es nicht als gerechtfertigt, dass für diese Kinder keinerlei finanzielle Entlastung gezahlt wird. Schließlich entstehen die Mehrkosten durch die Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie bei allen, unabhängig davon auf Grundlage welches aufenthaltsrechtlichen Titels sie sich in Deutschland befinden. Diese finanziellen Belastungen für die Familien müssen ausgeglichen werden.

Wenn man sich entschließt, dass der Anspruch auf den Kinderbonus an den Kindergeldbezug gekoppelt wird, muss man Regelungen für diejenigen schaffen, die dadurch nicht erfasst werden. Für diese Kinder muss dann die Einmalzahlung greifen. Dafür ist in den jeweiligen Normen zum Einmalzuschlag eine Regelung hinzuzufügen, dass Kinder dann den Einmalzuschlag erhalten, wenn bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

1.5. Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts als Grundlage des Übergangsgeldes (§ 68 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)

Wenn Rehabilitanden an beruflichen Reha-Maßnahmen teilnehmen, erhalten sie Übergangsgeld. Die Berechnung des Übergangsgeldes richtet sich in bestimmten Fällen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt. Dieses ist in seiner Höhe abhängig von der individuell erreichten beruflichen Qualifikation. Der Übergangsgeldempfänger wird einer von vier Qualifikationsgruppen zugeordnet. Die Neuregelung bewirkt, dass bei der niedrigsten Qualifikationsgruppe, beispielsweise bei einer fehlenden Ausbildung, bei der Berechnung des Übergangsgeldes ein Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird, das mindestens dem jeweils geltenden Mindestlohn entspricht. Der gesetzliche Mindestlohn wird 2022 in drei Schritten erhöht: Ab dem 1. Januar 2022 erfolgte die Erhöhung auf 9,82 Euro, ab dem 1. Juli 2022 wird der Mindestlohn auf 10,45 Euro steigen und ab dem 1. Oktober 2022 folgt die Erhöhung auf 12 Euro.

Allerdings gilt die Regelung nur für Ansprüche auf Übergangsgeld, die ab dem 1. Oktober 2022 entstehen. Alle anderen, deren berufliche Reha-Maßnahme und damit der Anspruch auf Übergangsgeld früher begonnen haben, profitieren von der Regelung nicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass bei der Berechnung des Übergangsgeldes eine untere Grenze auf dem Niveau des Mindestlohns eingezogen wird. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Regelung nicht für Personen gilt, deren Anspruch auf Übergangsgeld durch die Teilnahme an einer beruflichen Reha-Maßnahme vor dem 1. Oktober 2022 entsteht. Das Übergangsgeld hat Entgeltersatzfunktion und soll die Versicherten während der gesamten Dauer der Rehabilitation wirtschaftlich absichern. Übergangsgeld wird in der Regel für die Dauer der medizinischen beziehungsweise beruflichen Rehabilitation bezahlt, maximal sechs Wochen, kann aber bei weiterer Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Maßnahme bis zu drei Monate weitergezahlt werden. Die offenbar beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt nach Ansicht des VdK nicht, Personen, deren fiktives Entgelt nach Qualifikationsstufe vier berechnet wird, schlechter zu behandeln, wenn sie vor dem Stichtag eine berufliche Reha-Maßnahme beginnen, zumal die Mehrausgaben offenbar überschaubar sind. So wird für den Haushalt der Bundesagentur ausgehend von 1.100 Teilnehmenden ein Differenzbetrag beim Übergangsgeld von 1,88 Euro täglich prognostiziert, bei Unfallversicherungsträgern und Trägern der Kriegsopferfürsorge wird von einer sehr geringen Gesamtfallzahlmenge ausgegangen. Der Betrag von 1,88 Euro täglich mag geringfügig erscheinen, aber Menschen, die auf Übergangsgeld angewiesen sind, müssen mit jedem Cent rechnen und haushalten. Der VdK fordert daher, dass die geplante Regelung auch rückwirkend für Übergangsgeldberechtigte gilt, die vor dem 1. Oktober 2022 eine berufliche Reha-Maßnahme begonnen haben.

1.6. Änderung der Stichtagsregelung zur Anerkennung ausgebildeter Assistenzhunde (§§ 12e und 12l BGG)

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde unter anderem geregelt, dass Hundeschulen, die Assistenzhunde ausbilden wollen, von einer fachlichen Stelle zugelassen sein müssen. Geplant war eine entsprechende Verordnung, die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten sollte und unter anderem zu Wesensmerkmalen, Kennzeichnung, Anforderungen an artgerechte Haltung, Ausbildungsinhalten, Zulassung von Prüfern, aber auch die Anerkennung bereits ausgebildeter Assistenzhunde regeln sollte. Diese Verordnung liegt bis heute nicht vor. Daher wird der Stichtag zur Anerkennung ausgebildeter Assistenzhunde vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben. Damit werden alle Assistenzhunde als solche anerkannt, deren Ausbildung vor dem neuen Stichtag begonnen hat oder aber bis zum 1. Juli 2024 erfolgreich beendet wurde. Die Verschiebung wird notwendig, weil die vorgesehenen zertifizierten Ausbildungs- und Prüfstellen noch nicht flächendeckend vorhanden sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bedauert die Verschiebung der angekündigten Rechtsverordnung. Die Regelung an sich ist sachgerecht. Es handelt sich um einen Bestandsschutz für bereits ausgebildete Assistenzhunde, denen andernfalls eine Anerkennung als Assistenzhund versagt bleiben würde. Damit gilt auch für die entsprechenden „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften“ weiterhin das Recht auf Zutritt zu beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher und privater Anbieter.



Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes -
Gesamtverband e. V. zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in
Berlin am 9. Mai 2022 zum**

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und
einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen
Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zu den vorliegenden parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der als Material verschickten Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag. Folgende Aspekte sind für den Verband von besonderer Bedeutung:

- Der Sofortzuschlag dient einer unmittelbaren Besserstellung von Kindern und Jugendlichen in einkommensschwachen Haushalten und dient einer Überbrückung bis eine Kindergrundsicherung eingeführt wird. Der Paritätische begrüßt die geplante Einführung einer Kindergrundsicherung und betont in diesem Zusammenhang, dass das Ziel der Reform die Verbesserung der Chancen von Kindern aus benachteiligten Haushalten und die Bekämpfung von Kinderarmut ist. Der monatliche Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro

Monat ist auf diesem Weg lediglich ein sehr kleiner Schritt, der nicht ausreicht, um Familien sofort spürbar zu unterstützen. Mit der Einführung einer Kindergrundsicherung soll auch eine Neudefinition des kindlichen Existenzminimums einhergehen, welches nach Einschätzung des Paritätischen deutlich höher ausfallen muss als heute.

- Der Paritätische begrüßt, dass die Einmalleistung für einkommensschwache Erwachsene durch die Formulierungshilfe noch einmal verdoppelt werden soll. Gleichzeitig weist der Paritätische aber darauf hin, dass statt einer Einmalzahlung eine substantielle Erhöhung der regulären Leistungen insbesondere in der Grundsicherung angebracht gewesen wäre. Die grundlegende Position des Paritätischen zu einer sachgerechten Ermittlung der Regelbedarfe ist am Ende der Stellungnahme zusammengefasst.
- Der Paritätische begrüßt, dass in der Formulierungshilfe vorgesehen ist, Menschen, die im Juli 2022 Arbeitslosengeld beziehen, zusätzlich mit einer Einmalzahlung zu entlasten. Die Höhe der Einmalzahlung ist jedoch zu gering, um die Mehrbelastungen auch nur ansatzweise ausgleichen zu können. Der Paritätische äußert auch an dieser Stelle seine Kritik daran, dass Rentner*innen nicht von der Energiepauschale profitieren sollen, obwohl mehr als ein Fünftel von ihnen arm ist und der Unterstützungsbedarf bei den Rentner*innen insgesamt besonders groß ist.
- Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Aufnahmebereitschaft gegenüber Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und bewertet deren Absicherung in der Grundsicherung nach den SGB II und SGB XII als sachgerecht. Das Sondersystem des Asylbewerberleistungsgesetzes mit reduzierten Leistungen und Ansprüchen sollte generell aufgehoben werden. Er begrüßt darüber hinaus, dass der Kinderbonus auch aus der Ukraine geflüchteten Kindern zukommen soll. Die Ausweitung des Berechtigtenkreises reicht jedoch nicht aus, da nicht-kindergeldberechtigte Kinder, etwa im Asylbewerberleistungsgesetz, bisher nicht einbezogen werden. Der Paritätische fordert, diese zusätzlich einzubeziehen.
- Der Paritätische Gesamtverband begrüßt des Weiteren, dass der Bund mit 2°Mrd. Euro die Länder und Kommunen finanziell bei der Aufnahme und Versorgung ukrainischer Flüchtlinge unterstützt.

Der Paritätische nimmt zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vorliegenden Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag und den weiteren Vorlagen wie folgt Stellung:

Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Sicherungssysteme

Inhalt:

Zum Ausgleich von pandemiebedingten Mehrbelastungen (etwa für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel, insbesondere FFP2-Masken)

und zum Ausgleich der pandemiebedingten Inflation sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Auszahlung einer „Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ in Höhe von 100 Euro an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme (SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des BVG) vor. Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben zudem eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag vorgelegt, nach der die veränderte „Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“ auf einen Betrag von 200 Euro verdoppelt werden soll. Damit sollen zusätzlich finanzielle Mehrbelastungen aufgrund der aktuellen Preissteigerungen abgefedert werden.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen in der Regelbedarfsstufe 3 beziehen und keinen Kindergeldanspruch haben, sollen nach den Vorschlägen keinen ergänzenden Anspruch auf den Kinderbonus erhalten.

Bewertung:

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich, dass kurzfristig finanzielle Hilfestellungen für Leistungsberechtigte in den Mindestsicherungssystemen auf den Weg gebracht werden. Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um einen weiteren Aufstockungsbetrag zur Kompensation der enorm hohen Preissteigerungen ist zwingend nötig, weshalb dringend die Annahme des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen wird. Gleichwohl sind die Unterstützungsleistungen für Menschen mit niedrigem Einkommen und Armutslagen nicht ambitioniert genug, um zu verhindern, dass eine große Zahl von Menschen in Deutschland in echte finanzielle Not gerät. Die vorgesehene Einmalzahlung wird den betroffenen Menschen nur eine kurzfristige Atempause verschaffen, nicht aber die finanziellen und sozialen Härten abfedern können, die infolge der absehbar längerfristig anhaltenden Inflationsentwicklung bevorstehen. Die Auszahlung der Einmalzahlung ist an einen Anspruch auf Leistungen in einem der genannten Mindestsicherungssysteme im Monat Juli 2022 geknüpft, weshalb Personen, die nicht durchgängig hilfebedürftig sind und den Stichtagsmonat Juli verpassen, aber sich in ähnlich schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, mit leeren Händen dastehen werden. Vordringlich ist eine Neubemessung der Regelbedarfe, mit der das menschenwürdige Existenzminimum zuverlässig abgedeckt und die regelbedarfsrelevanten Preisanstiege zeitnah einkalkuliert sind. Der vorliegende Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 20/1502) formuliert Kritikpunkte an der derzeitigen Regelsatzbemessung und die daraus abgeleitete Forderungen teilt der Paritätische grundsätzlich. Statt einer Einmalzahlung ist eine deutliche Anhebung der Regelsätze für Leistungen der Mindestsicherung wie Hartz IV um monatlich mindestens 200 Euro nötig.

In den Blick ist zu nehmen, dass bei der Einmalzahlung im SGB II einerseits und im SGB°XII und Asylbewerberleistungsgesetz andererseits unterschiedliche Begünstigtenkreise entstehen. Die im SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz praktizierte vertikale Einkommensanrechnung führt dazu, dass Haushaltsangehörige, die ihren individuellen Bedarf aus eigenem Einkommen decken können, keine

Einmalzahlung erhalten und dies obwohl sie in Haushalten leben, die auf staatliche Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind. Um einen echten Gleichklang der Hilfen zwischen den Rechtskreisen sicherzustellen, sollen die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz auch an solche Personen ausgezahlt werden, die einer Haushaltsgemeinschaft angehören, welche Mindestsicherungsleistungen erhält.

Der Paritätische kritisiert, dass erwachsene Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften ohne Kindergeldanspruch mit der Regelbedarfsstufe 3 bislang nicht in den Kreis der Kinderbonusberechtigten aufgenommen werden sollen. Auch dieser Personenkreis bedarf einer zusätzlichen Entlastung und sollte deshalb in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden. Zum Jahresende 2021 zählten über 46.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis über 25 Jahren ohne Kindergeldanspruch zu dieser Gruppe.

Sofortzuschlag für Kinder

Inhalt:

Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben, durch einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro im Monat unterstützt. Der Sofortzuschlag greift im SGB II, XII, BVG und AsylbLG.

Bewertung:

Die Soforthilfe für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in Höhe von 20°Euro monatlich ist unbedingt zu begrüßen, doch reicht sie angesichts der völlig unzureichenden Regelsätze nicht aus, um Kinderarmut spürbar abzumildern. Aus Sicht des Paritätischen muss der Bundestag mindestens für eine Verdoppelung dieses Betrages sorgen, soll die Hilfe spürbar werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Neudefinition des Existenzminimums von Kindern nunmehr schnellstmöglich stattfindet.

Der Anspruch auf den Sofortzuschlag ist zu restriktiv gestaltet. Kinder und Jugendliche, die in vergleichbaren sozialen Verhältnissen leben, werden von dem Anspruch ausgeschlossen. Kinder in SGB II-Haushalten ohne eigenständigen Leistungsanspruch auf Grundsicherungsleistungen, insbesondere Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss und Kindergeld erhalten und damit ihren eigenen sozialhilferechtlichen Bedarf decken können, können den Sofortzuschlag unter zu restriktiven Bedingungen erhalten. Der Sofortzuschlag soll auch für Kinder gewährt werden, die nur einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gem. SGB II haben und damit hilfebedürftig sind, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine konkrete Bewilligung einer Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorliegt. Das bewertet der Paritätische kritisch. Da der Sofortzuschlag ab Juli 2022 für jeden Monat erbracht

werden soll, in dem die Voraussetzungen vorliegen, werden sich in der Praxis gerade in den Sommermonaten Lücken beim Sofortzuschlag ergeben, denn typischerweise werden in diesen Zeiten keine Leistungen für das Schulmittagessen oder Schulbedarfspaket ausgereicht. Zur materiellen Absicherung dieser Kinder wäre es zielführender, auf einen Anspruch dem Grunde nach auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets abzustellen.

Ausgeschlossen vom Sofortzuschlag sind auch Kinder, die zwar in SGB II-Haushalten leben, aber bereits mit ihren Unterhaltsleistungen ihren eigenen Bedarf decken können (ergibt sich aus § 72 Abs 1 Nr. 2 SGB II). Das Einkommen des Haushaltes liegt aber nicht höher, da in dieser Konstellation das Kindergeld den Eltern zugerechnet wird und deren Leistungsanspruch mindert.

Sachgerecht erscheint dem Paritätischen, dass der Sofortzuschlag allen Kindern zugutekommt, die in SGB II-beziehenden Haushalten leben.

Einbeziehung von Geflüchteten aus der Ukraine in den Anwendungsbereich des SGB II und XII und Änderung der Fiktionsbescheinigung (§ 81 AufenthG)

Inhalt

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen neben Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auch diejenigen, die eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, erkenntungsdienstlich behandelt worden sind und eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII beziehen können. Diejenigen, bei denen noch keine erkenntungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde oder die noch keine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, sollen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Die sog. Fiktionsbescheinigung, die bislang lediglich bestätigt, dass ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde und der Aufenthalt während der Dauer der behördlichen Prüfung als erlaubt gilt, soll nach § 81 Abs. 7 AufenthG neu ebenfalls nur noch ausgestellt werden können, wenn zuvor eine erkenntungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde.

Bewertung:

Grundsätzlich ist der Gedanke, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und auch solche mit einer Fiktionsbescheinigung anerkannten Geflüchteten sozialrechtlich gleichzustellen, sehr zu begrüßen. Nach Ansicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollte das Asylbewerberleistungsgesetz als Sondergesetz, welches den Leistungsumfang gegenüber den regulären Sozialgesetzbüchern reduziert und insbesondere im Bereich der medizinischen Versorgung viele bürokratische Hürden aufbaut, jedoch insgesamt abgeschafft und alle danach Leistungsberechtigten in die regulären Sozialgesetzbücher überführt

werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, dem aber weitere folgen müssen.

Problematisch an der Ausgestaltung der § 74 SGB II und § 146 SGB XII (neu) ist aus Sicht des Paritätischen allerdings die Verknüpfung von aufenthalts- bzw. sicherheitsrechtlichen mit sozialrechtlichen Aspekten. In der Praxis haben vor allem in Ballungsgebieten Geflüchtete große Probleme, überhaupt einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erhalten. Eine fehlende erkennungsdienstliche Behandlung oder eine fehlende Fiktionsbescheinigung sind also häufig nicht den Geflüchteten, sondern überforderten Behörden zuzurechnen. Die Betroffenen hätten in der Folge dann keinen Zugang zu den regulären Sozialgesetzbüchern, sondern müssten auch nach dem 1. Juni 2022 (und den bis dahin geltenden Übergangsregelungen) zunächst Leistungen nach dem AsylbLG beantragen, was einen an sich überflüssigen Rechtskreiswechsel mit den damit entstehenden bürokratischem Mehraufwand und Hürden mit sich bringt. Darüber hinaus erfolgt eine leistungsrechtliche Ungleichbehandlung von an sich gleichen Personengruppen, selbst wenn denen, die noch keine ED-Behandlung erhalten haben, keinerlei Verschulden zugerechnet werden kann.

Zielführender wäre es aus diesem Grund, Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben – auch elektronisch über <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/service/aufenthaltserlaubnis#/> eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, mit der ohne den Umweg über das AsylbLG Sozialleistungen direkt beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter beantragt werden können. Die erkennungsdienstliche Behandlung kann dann durch die Ausländerbehörde als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden. Auch dadurch kann sichergestellt werden, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung aller Geflüchteter erfolgt, ohne hierfür eine Doppelprüfung durch Ausländerbehörden und Sozialbehörden einzuführen.

Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe

Inhalt:

Für Menschen mit Behinderungen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, besteht nach dem sog. Rechtskreiswechsel kein Anspruch mehr auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe besteht dann unter den Voraussetzungen des § 100 Abs 1 SGB IX. Der Personenkreis erhält entsprechend Leistungen nach Ermessen. Dies stellt in Bezug auf den Zugang zu diesen Leistungen eine Verschlechterung dar. Der Deutsche Städtetag hat in diesem Sinne mit Schreiben vom 28.04.2022 informiert, dass ein Rechtsanspruch auf die vollen Teilhabeleistungen beim Rechtskreiswechsel zunächst nicht gegeben ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hingegen mit Schreiben vom 29.04.2022 die Obersten Landessozialbehörden informiert, § 100 Abs. 1 Satz 2 sei

dahingehend auszulegen, “dass die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe haben, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind.”¹ Der Anspruch bestehe unabhängig von einer Prognose über den voraussichtlichen Aufenthalt.

Bewertung:

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt ausdrücklich, dass das BMAS mit dem genannten Informationsschreiben über seine Rechtsauffassung informiert und damit zeitnah eine Klarstellung des Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe für aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe angestoßen hat. Darüber hinaus hält der Paritätische nun eine Rechtsänderung für dringend notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen. Der Zugang des betreffenden Personenkreises zu Leistungen darf sich durch den Rechtskreiswechsel nicht verschlechtern. Dem Beschluss von Bund und Ländern vom 07.04.2022 ist deutlich zu entnehmen, dass ukrainische Geflüchtete analog zu anerkannten Asylsuchenden Leistungen erhalten sollten. Auch vor diesem Hintergrund gilt es, unnötige Auseinandersetzungen um die Finanzierung dieser Leistungen zu vermeiden.

Der Paritätische hält es grundsätzlich für sachlich nicht nachvollziehbar, dass über § 100 SGB IX der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe abhängig vom Aufenthaltsstatus unterschiedlich geregelt ist. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller in Deutschland lebenden Menschen, die zur Teilhabe auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind, ist § 100 SGB IX zu streichen.

Beitrittsrecht von ukrainischen Geflüchteten in die freiwillige Krankenversicherung

Inhalt:

Laut Formulierungshilfe (Ausschussdrucksache 20(11)58) für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz - BT-Drucksache 20/1411) der Koalitionsfraktionen vom 02.05.2022 sollen Ausländer*innen u. a. mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland in den Berechtigtenkreis nach § 9 SGB V (freiwillige Versicherung) aufgenommen werden, sofern sie nicht nach SGB II oder XII hilfebedürftig sind und damit bereits Zugang zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Diese Regelung und die damit einhergehende

¹ “Informationsschreiben zur Anwendung des § 100 Abs. 1 SGB IX bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine”, Schreiben des BMAS an die Obersten Landessozialbehörden vom 29.04.2022.

Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Versorgung ukrainischer Geflüchteter begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichwohl weisen wir wiederholt darauf hin, dass die gesundheitsbezogenen Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt nicht tragfähig sind und, nicht nur im Einzelfall, einer zügigen, umfassenden Reform bedürfen - mit dem Ziel einer gesetzlichen Gleichstellung mit den Leistungsansprüchen des SGB V. Insbesondere zu nennen sind hier u. a. Menschen, die sich in einem Asylverfahren befinden oder mit einer Duldung in Deutschland leben und in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts lediglich eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgungsleistungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz haben. Zudem bedarf es hierfür der bürokratisch aufwendigen Beantragung und von der Auslegung des zuständigen Sozialamtes abhängigen Bewilligung eines Behandlungsscheins bzw. einer elektronischen Gesundheitskarte, die jedoch leider noch nicht flächendeckend im Bundesgebiet zum Einsatz kommt und die oben geschilderten Anspruchslücken im Kern letztlich nicht beheben kann. Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Asylbewerberleistungsgesetz weiterzuentwickeln und insbesondere vor dem Hintergrund eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung auf neue Beine zu stellen. Dies lässt sich nach Auffassung des Paritätischen am besten durch die Überwindung des Asylbewerberleistungsgesetzes erreichen.

Um die bestehenden Probleme von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich zu lösen, wäre darüber hinaus die Streichung von § 5 Abs. 11 SGB V die konsequentere Lösung.

Ferner verdeutlicht die aktuelle Situation erneut und mit Nachdruck die Notwendigkeit, Sprachmittlung als Regelleistung im SGB V zu verankern, um Verständigungsbarrieren in der medizinischen Versorgung abzubauen und allen Menschen unabhängig ihrer Herkunft gleichermaßen eine gelingende gesundheitliche Versorgung -von der Anamnese über die Diagnose bis hin zur Therapie- zu ermöglichen. Auch diesbezüglich findet sich eine Absichtserklärung im Koalitionsvertrag wieder, welche es zügig in die Tat umzusetzen gilt.

Änderungen bei der Wohnsitzregelung § 12a AufenthG

Inhalt

Die geplante Gesetzesänderung im § 12a AufenthG soll dazu dienen, den Anwendungsbereich auch auf Personen auszuweiten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde. Künftig sind auch sie automatisch und per Gesetz verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land den Wohnsitz zu nehmen, in dem sie im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen oder gem. § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt worden sind. Auch entsprechende gemeindebezogene Wohnsitzverpflichtungen sind

fortan auf diese Personengruppe anwendbar. Damit wird eine Gleichstellung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und anerkannten Schutzberechtigten nachvollzogen. Darüber hinaus sind einzelne Änderungen insbesondere in den Ausnahme- und Aufhebungstatbeständen vorgesehen.

Bewertung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht einzelne Erleichterungen im Bereich der Ausnahme- und Aufhebungstatbestände vor. Diese sind grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie nicht ausschließlich Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, sondern auch andere anerkannte Schutzberechtigte betreffen. Durch die Änderungen können sich Erleichterungen für Betroffene aus integrationspolitischer Sicht ergeben, da eine Wohnsitzverpflichtung unter weiteren bestimmten Voraussetzungen nicht mehr greift bzw. aufgehoben werden muss. Zu nennen ist hier insbesondere, dass der Ausnahme- und Aufhebungstatbestand künftig auch dann greift, wenn Betroffene nachweisen, dass sie einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG oder andere Maßnahmen nach dem SGB III aufnehmen, aufgenommen oder abgeschlossen haben und dieser Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Zudem soll für eine Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung künftig ausreichend sein, wenn Betroffenen auch ein nur „überwiegend“ (statt „vollständig“) den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen zur Verfügung steht.

Insgesamt bleiben die Änderungen aber weit hinter dem zurück, was der Paritätische Gesamtverband schon lange fordert. So hat der Verband bereits in früheren Stellungnahmen seine grundsätzlichen praktischen wie juristischen Bedenken gegenüber der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG formuliert und auf die Hürden und möglichen Auswirkungen für Betroffene hingewiesen.² Vor Kurzem hat der Paritätische Gesamtverband seinen Bericht zu einer bundesweiten Umfrage zu Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG veröffentlicht.³ Die Ergebnisse verdeutlichen, dass sich mit der Wohnsitzregelung erhebliche Barrieren und negative Auswirkungen für betroffene Geflüchtete ergeben können. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Wohnungssuche und Wohnraumversorgung, den Zugang zu Arbeit und Ausbildung, die gegenseitige familiäre Unterstützung und Berücksichtigung spezifischer Bedarfe sowie den Schutz vor Gewalt der Fall. Viele

² Der Paritätische Gesamtverband (2016): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Integrationsgesetzes <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/aktualisierte-stellungnahme-zum-gesetzesentwurf-der-fraktionen-der-cdu-csu-und-spd-zum-entwurf-eines-i/>

³ Der Paritätische Gesamtverband (2022): Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG - Aktuelle Problemanzeigen und Handlungsbedarf <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/die-wohnsitzregelung-gem-12a-aufenthg-aktuelle-problemanzeigen-und-handlungsbedarf/>

dieser Aspekte spielen eine wesentliche Rolle bei der Integration, werden aber bei der Wohnortzuweisung sowie bei der Aufhebung von Wohnsitzauflagen nicht immer hinreichend berücksichtigt. Entsprechende Änderungsvorschläge finden sich in diesem Bericht.

Darüber hinaus schlägt der Paritätische Gesamtverband als ergänzende Regelung vor, eine Ausnahme von der Verpflichtung einer Wohnsitznahme auch dann gesetzlich zu verankern bzw. eine bestehende Wohnsitzauflage aufzuheben, wenn Wohnraum zur Verfügung steht oder wenn studienvorbereitende Maßnahmen an einem anderen Ort aufgenommen werden können.

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Inhalt:

Durch die geplante Änderung wird klargestellt, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich jede Form der Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Abs. 1 AufenthG) und hierbei kein Ermessen der Ausländerbehörde besteht.

Bewertung:

Die Neuregelung setzt die Vorgaben der sog. Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) um, wonach jede Form der Erwerbstätigkeit grundsätzlich gestattet ist und ein Ermessen der Behörde insofern nicht besteht. Dies ist zu begrüßen. Es fehlt jedoch eine Klarstellung, dass die Erwerbstätigkeit – wie bislang entsprechend den Anwendungshinweisen des BMI an die Länder auch – bereits ab Antragstellung erlaubt ist. Da sich dies nicht bereits aus § 4a AufenthG ergibt, bedürfte es einer Klarstellung, dass die Fiktionsbescheinigung mit dem entsprechenden Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu versehen ist. Damit es zukünftig keine Verunsicherung sowohl bei den Betroffenen als auch bei (potenziellen) Arbeitgeber*innen entsteht, wenn der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ auf dem Aufenthaltstitel verschwindet, bedarf es guter Aufklärungsarbeit.

Gewährung von Kinder- und Elterngeld sowie Unterhaltsvorschuss

Inhalt:

Durch die geplanten Änderungen erhalten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG Zugang zu Kinder- und Elterngeld sowie dem Unterhaltsvorschuss. Vorgesehen ist darüber hinaus, dass der im Steuerentlastungsgesetz vorgesehene Kinderbonus auch aus der Ukraine geflüchteten Kindern zukommen soll.

Bewertung:

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier sollte jedoch klar sein, dass die entsprechenden Bedarfe nicht nur bei aus der Ukraine geflüchteten Menschen existieren und insofern insgesamt eine Streichung sog. "Ausländerklauseln" erfolgen sollte. Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen wird mit der Fiktionsbescheinigung vor Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 kein Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bestehen. Demgegenüber wird mit Fiktionsbescheinigung ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II und XII sowie BAföG bestehen. Diese Schlechterstellung von Personen mit Fiktionsbescheinigung bezüglich des Anspruchs auf Familienleistungen ist nicht nachvollziehbar und sollte im Sinne eines Gleichlaufs der unterschiedlichen Ansprüche gesetzlich korrigiert werden. Im gleichen Sinne kritisiert der Paritätische, dass die begrüßenswerte Ausweitung des Berechtigtenkreises für den Kinderbonus nicht weit genug geht, weil Eltern ohne Kindergeldanspruch, etwa im Asylbewerberleistungsgesetz, davon nicht profitieren. Der Paritätische fordert hier die Einbeziehung der bisher noch nicht berücksichtigten Familien.

Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen zum BAföG

Inhalt

Durch die geplante Änderung wird Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie denjenigen, die nach Beantragung des § 24 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und erkennungsdienstlich behandelt wurden, Zugang zu Leistungen nach dem BAföG gewährt.

Bewertung

Auch dieser Zugang zu Regelleistungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick auf die Verknüpfung von Sozialleistungen mit erkennungsdienstlichen Maßnahmen gilt jedoch das bereits oben zu SGB II und XII Gesagte. Eine Prüfung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sollte bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft werden, nicht aber in sozialrechtlichen Verfahren.

Darüber hinaus ist kritisch zu bewerten, dass der Zugang zu BAföG-Leistungen durch diese Regelung nur ukrainischen Geflüchteten sowie drittstaatsangehörigen Student*innen aus der Ukraine gewährt wird, die nicht dauerhaft und sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Andere drittstaatsangehörige Student*innen, die aus der Ukraine fliehen mussten, können zwar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Deutschland zum Zwecke des Studiums beantragen, müssen dann aber die Kosten ihres Lebensunterhaltes selber tragen. Um zu verhindern, dass sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen, wo ihnen die bereits erbrachten universitären Leistungen nicht anerkannt würden und sie somit ihr Studium wieder von vorne beginnen müssten, muss auch für dieses eine Lösung gefunden werden. Da die in der Ukraine erbrachten universitären Leistungen im Rahmen des Bologna-

Prozesses, an dem die Ukraine beteiligt ist, anerkannt werden, könnten viele von ihnen ihr Studium hier in Deutschland in relativ kurzer Zeit beenden.

Position des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 09.02.2010 das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nachdrücklich bestätigt. Das Grundrecht „sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“ (BVerfG 1 BvL 1/09, vom 09.02.2010, Leitsatz). Bei der Aktualisierung und Konkretisierung insbesondere des soziokulturellen Existenzminimums verfügt der Gesetzgeber zwar über einen Gestaltungsspielraum, dieser findet aber seine Grenzen in Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. kritisiert vor diesem Hintergrund die aktuelle Höhe der Regelbedarfe mit Nachdruck. In Einzelnen bewertet der Verband die bestehenden Regelbedarfe erstens in der Höhe als nicht bedarfsdeckend: Die Aufgabe der Grundsicherung, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu garantieren, wird nicht hinreichend eingelöst. Grundsicherungsbeziehende leben in Einkommensarmut und können vielfach auch existenzielle Bedarfe nicht hinreichend decken.⁴

Darüber hinaus bewertet der Verband zweitens die aktuelle Leistungshöhe als nicht sachgerecht ermittelt: Das Statistikmodell wird nicht konsequent umgesetzt und verschiedene Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 2014 sind weiterhin nicht hinreichend umgesetzt.⁵ Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

- Es mangelt der Regelbedarfsermittlung an der Prüfung, ob und inwieweit die statistisch gewählte Referenzgruppe überhaupt geeignet ist als Grundlage für die Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Da bereits die Referenzgruppe in einem Zustand des Mangels und der unzureichenden Bedarfsdeckung lebt, ist über eine Betrachtung der Ausgaben der gewählten Gruppe kein Hinweis auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu erwarten. Ergebnis der Ermittlung ist vielmehr die Reproduktion des Mangels. Faktisch schließt das gewählte Verfahren mit sog. „Verdeckt Armen“ auch

⁴ Ausführlich dazu: Aust, Andreas (2020): Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV. Berlin: Paritätischer Gesamtverband. und Schröder, Wiebke und Pieper, Jonas (2022): Bürgergeld statt Hartz IV. Die ignorierte Armut, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2/22, S. 37ff.

⁵ Aust, Andreas, Rock Joachim und Schabram, Greta (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Gesamtverband und Becker, Irene (2020): Verfahren nach altem Muster. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020 (Teil 1 und 2), in: Soziale Sicherheit, 10 und 11/2020.

Menschen ein, die auf demselben Niveau leben wie Grundsicherungsbeziehende. Das Verfahren ist insofern zumindest teilweise ein –unzulässiger– Zirkelschluss.

- Die Bundesregierung nimmt bei den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe zahlreiche Abschlüge vor, insofern sie bestimmte Ausgaben als nicht regelbedarfsrelevant einstuft. In seinem Beschluss vom 23.07.2014 hat sich das Bundesverfassungsgericht zu diesem Vorgehen wie folgt geäußert (1 BvL 10/12 - Rn. 1-149): „Nach den angegriffenen Regelungen sind die monatlichen Pauschalleistungen jedoch so berechnet, dass nicht etwa alle, sondern bei Alleinstehenden 132 Euro weniger und damit insgesamt lediglich 72 Prozent (...) der in der EVS erfassten Konsumausgaben der den unteren Einkommensgruppe zugehörigen Referenzhaushalten als existenzsichernd anerkannt werden. Zwar ist es begründbar, einzelne Verbrauchspositionen nicht als Bedarfe anzuerkennen. Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (BVerfG 2014, Rn. 121). In der Summe werden auch bei der jüngsten Regelbedarfsermittlung etwa 160 Euro der Konsumausgaben von Erwachsenen nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Damit steigt die Summe der nicht als Regelbedarf anerkannten Verbräuche gegenüber dem Urteilsspruch des BVerfG aus 2014 – hier wurden bei Alleinstehenden 132 Euro genannt - sogar noch an. Lediglich 73 Prozent der Ausgaben werden als regelbedarfsrelevant erklärt. Auch konkrete Aufträge zu einzelnen Verbrauchspositionen – Mobilität, „Weiße Ware“ und Strom – sieht der Paritätische bisher nicht hinreichend umgesetzt.

Schließlich hat der Gesetzgeber weder zureichend auf die besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie noch auf die aktuellen Preissteigerungen sachgerecht reagiert. Die besonderen Belastungen von Grundsicherungsbeziehenden sind nicht hinreichend sozialpolitisch abgedeckt worden.

- Die finanzielle und soziale Situation der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hat sich während der Corona-Pandemie weiter verschlechtert – ohne, dass die Bundesregierung im hinreichenden Maße für Kompensationen gesorgt hätte. Zwar gab es in 2021 eine einmalige Sonderzahlung von 150 Euro. Diese ist aber bei weitem nicht ausreichend, um die Mehrbelastungen und zusätzlichen Aufwendungen während der Pandemie zu decken.⁶

⁶ Dazu ausführlicher: Pieper, Jonas u. a. (2021): Armut in der Pandemie. Der Paritätische Armutsbericht 2021, Berlin: Paritätischer Gesamtverband, insbes. S. 19ff., online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/broschuere_armutsbericht-2021_web.pdf

- Die zurückliegende Regelsatzanpassung zum 01.01.2022 um nur 0,76°Prozent kam faktisch einer Kürzung der Leistungen der Grundsicherung gleich. Die Preisentwicklung - das Statistische Bundesamt weist die Inflationsrate im April gegenüber dem Vorjahresmonat mit voraussichtlich 7,4°Prozent aus – wurde durch die Anpassung nicht annähernd ausgeglichen. Im Ergebnis sinkt die Kaufkraft. Die Inflation konzentriert sich mit überproportionalen Steigerungen bei den Energie- und Lebensmittelkosten im Bereich der unverzichtbaren existenziellen Bedarfe, die einen Großteil des Budgets von armen Haushalten ausmachen. Einkommensschwache Haushalte werden daher besonders belastet. Die Leistungsberechtigten können sich faktisch noch weniger leisten als bisher. Ein im Auftrag des Paritätischen verfasstes Gutachten von Prof. Anne Lenze kommt zu dem Schluss, dass diese Kaufkraftminderung mindestens kompensiert werden muss, um ein verfassungsrechtlich relevantes, weiteres Absinken der Regelbedarfe zu vermeiden.⁷ Die Paritätische Forschungsstelle hat die Regelsatzforderung des Verbandes mit der Preisentwicklung fortgeschrieben und kommt im Ergebnis zu einer Anpassung der Regelsatzforderung auf 678°Euro für eine alleinstehende Person.⁸

Sonderzahlungen reichen angesichts der erheblichen Preissteigerungen nicht aus. Der Paritätische unterstützt die Grundanliegen des Antrages der Fraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 20/1502).

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt ausdrücklich die Absicht der Koalition eine Kindergrundsicherung einzuführen. Das bestehende System der sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen bedarf in der Tat eines "Neustarts". Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Absicht, das System neu aufzustellen, um im Ergebnis die Leistungen besser zugänglich zu gestalten. Durch eine Integration der verschiedenen bislang getrennt voneinander organisierten Leistungen für Kinder - Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld in der Grundsicherung sowie von Teilen des Bildungs- und Teilhabepaket - sind positive soziale Effekte zu erwarten. Der Paritätische teilt die Erwartung, dass mit einer tatsächlich existenzsichernden Kindergrundsicherung eine substantielle Reduktion von Kinderarmut erreicht werden kann. Dafür ist es notwendig, dass die in Aussicht gestellte Neudefinition des kindlichen Existenzminimums auch mit substantiell verbesserten finanziellen Leistungen insbesondere für einkommensschwache Haushalte verbunden wird.

⁷ Lenze, Anne (2021): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 01.01.2022, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armut_abschaffen/doc/Kurzgutachten_Lenze_09.2021.pdf

⁸ Aust, Andreas (2022): Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung. Berlin, 19.01.2022, online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Fortschreibung_Regelbedarf2022.pdf



Schriftliche Stellungnahme

Familienbund der Katholiken - Bundesverband

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage



Familienbund der Katholiken Littenstr. 108, 10179 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

zum

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) (BT-Drucksache 20/1411),

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus (BT-Drucksache 20/1502),

Antrag der Fraktion DIE LINKE: Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten (BT-Drucksache 20/1504),

zur

Formulierungshilfe der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 / Die Grünen und FDP für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) - BT-Drucksache 20/1411 (Ausschussdrucksache 20(11)58)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 09. Mai 2022

I. Einleitung

Am 13.04. hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID 19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) vorgelegt. Dieser Entwurf wurde am 28. April in erster Lesung im Bundestag beraten.

Die Fraktion DIE LINKE hat am 26.04. zwei Anträge zu diesem Gesetzentwurf eingebracht, die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / Die Grünen und FDP haben ebenfalls am 26.04. eine Formulierungshilfe für einen weiteren Änderungsantrag eingereicht, wobei diese Formulierungshilfe zusätzlich Änderungen in weiteren Themenfeldern vorsieht.

Die folgende Stellungnahme berücksichtigt neben dem Gesetzentwurf die genannten Anträge, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung.

Als Begründung für den Sofortzuschlag führt die Bundesregierung in ihrem Entwurf an, dass mit Blick auf die Situation von Kindern in einkommensarmen Haushalten bessere Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Teilhabe an guter Bildung notwendig sind. Diese Ziele sollen mit der geplanten Kindergrundsicherung erreicht werden. Bis zu deren Einführung soll ein Sofortzuschlag Kinder im SGB II- oder SGB XII-Bezug sowie Kinder, die Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen oder den Kinderzuschlag erhalten, ergänzend unterstützen.

Die geplante Einmalzahlung richtet sich an Erwachsene, in den Mindestsicherungssystemen. Sie soll laut Gesetzentwurf die im Zuge der Pandemie entstandenen Mehrkosten, u.a. für Hygienebedarf, sowie die pandemiebedingte Inflation auffangen.

Mittlerweile verschärfen sich die festgestellten Belastungen und Benachteiligungen durch die anhaltend steigende Inflationsrate vor allem im Zuge des Ukrainekrieges. Die vorliegenden Entwürfe und Anträge müssen daher auch vor diesem Hintergrund bewertet werden.

II. Sofortzuschlag für Kinder

Der Familienbund begrüßt – trotz vieler offener Fragen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung – grundsätzlich das übergeordnete Ziel, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Insbesondere unterstützt er die mit dieser Idee verbundene Erhöhung des Leistungsniveaus, besonders für armutsgefährdete Kinder, sowie die angestrebte Bündelung von Einzelleistungen.

Da es bis zur Umsetzung einer komplexen Kindergrundsicherung noch Zeit braucht, hält der Familienbund die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einführung eines Sofortzuschlags grundsätzlich für eine hilfreiche Lösung, um bereits jetzt Kinder in einkommensschwachen Haushalten gezielt zu unterstützen.

Die Begrenzung des Sofortzuschlags ausschließlich auf Kinder im Sozialleistungsbezug erscheint dem Familienbund jedoch als zu eng gefasst. Durch Kurzarbeit und Lohnausfälle wegen der Corona-Pandemie hat sich die finanzielle Situation von Familien auch jenseits der Einkommensgrenzen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder den Kinderzuschlag verschärft. Auf der anderen Seite trägt seit Monaten die Inflation zusätzlich dazu bei, auch die Ausgabenlast bei den Verbrauchsgütern, die gerade in Familienhaushalten einen Großteil der Kosten ausmachen, spürbar zu erhöhen. Viele Familien stehen daher seit der Pandemie nicht nur psychisch, sondern zunehmende auch finanziell an der Belastungsgrenze. Vor diesem Hintergrund wäre eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten wünschenswert. Vorstellbar wäre dafür etwa eine Einkommensgrenze, die sich an der Armutsgrenze von 60 Prozent des Medianeinkommens orientiert.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass die Erhöhung des Kinderzuschlags zu einer Ausweitung des Kreises der Begünstigten führt und damit anteilig zumindest einen kleinen Teil von Familien (12.000) auch außerhalb des Sozialleistungsbezugs erreicht. Bestehen bleibt jedoch das Dilemma, dass durch den gewählten Auszahlungsweg über den Kinderzuschlag eben diese Familien automatisch zu (möglichen) Leistungsempfängern werden, was psychologisch den gegenteiligen Effekt haben könnte, indem mit der finanziellen Stärkung eine gefühlte strukturelle Schwächung einhergeht. Hier liegt es auch in der Verantwortung von Politik, Medien und Verbänden, nach einer Erhöhung der Sozialleis-

tungen diesen Effekt zu erklären und nicht wegen der gestiegenen Anzahl an Leistungsbeziehenden die gestiegene Armut zu beklagen.

Positiv zu bewerten ist, dass der Sofortzuschlag, wenn er einmal ausgezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden soll, auch wenn die Voraussetzungen dafür nachträglich als nicht erfüllt angesehen werden müssen. Für die Familien ist das Geld damit sofort nutzbar. Der Hinweis zeigt jedoch, wie komplex die Bedarfsermittlung in diesen Systemen ist, was im Sinne der Familien und gegebenenfalls zur Entlastung der Verwaltung nach Möglichkeit verändert werden sollte.

Der für den Sofortzuschlag vorgesehene Betrag von 20 Euro pro Monat ist für eine spürbare Verbesserung der Teilhabechancen, gerade bei den Kindern im Sozialleistungsbezug, allerdings deutlich zu knapp bemessen. Der Familienbund hat bereits an anderer Stelle darauf verwiesen, dass ein Sofortzuschlag in dieser Höhe unter den gegenwärtigen Umständen vollständig der Inflation zum Opfer fällt. Bei den Regelsätzen für Kinder entspricht der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro einer Steigerung von 2,65 Prozent (Regelbedarfsstufe 4) bis maximal 7,02 Prozent (Regelbedarfsstufe 6). Die Inflationsrate betrug allerdings im April 2022 bereits 7,4 Prozent und ein Ende der Preissteigerungen ist angesichts des anhaltenden Krieges in der Ukraine sowie der nach wie vor pandemischen Weltlage nicht in Sicht.

Einzig beim Kinderzuschlag liegt die Steigerung durch den Sofortzuschlag etwa zwei Prozentpunkte über der aktuellen Inflationsrate. Allerdings bleibt fraglich, ob durch diesen leichten Überhang tatsächlich die angestrebte zusätzliche Unterstützung für Kinder in relevantem Umfang erreicht werden kann.

Auch wenn in der vorausgehenden ministerialen Debatte durchaus noch niedrigere Zahlen kursierten und der jetzt im Entwurf genannte Betrag am oberen Ende des Verhandlungsspektrums zwischen 10 und 25 Euro zu finden ist: angesichts der Zielrichtung, mit dem Sofortzuschlag die Teilhabechancen von Kindern aus einkommensschwachen Familien zu verbessern, sollte dringend noch einmal über die Höhe der Leistung nachgedacht werden.

Die Höhe von 20 Euro ist in keiner Weise schlüssig hergeleitet. Der Koalitionsvertrag formuliert zum Sofortzuschlag: „Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung werden wir von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag haben, mit einem So-

fortzuschlag absichern.“ Die Erhöhung um 20 Euro lässt sich angesichts der Inflation jedoch weder als Absicherung, noch als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Kindergrundsicherung bezeichnen. Ausgangspunkt einer Herleitung der Höhe für den Sofortzuschlag müsste das Kinderexistenzminimum sein. Da das Abwarten einer dringend notwendigen Neuberechnung dem Gedanken eines Sofortzuschlages widerspricht, sollte auf vorliegende Berechnungen zurückgegriffen werden. Der 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung hat für das Jahr 2022 ein sächliches Existenzminimum in Höhe von 5.460 Euro berechnet. Dem entspricht ein monatliches Existenzminimum in Höhe von 455 Euro. Berücksichtigt man hierbei eine – angesichts der momentanen Entwicklung sehr vorsichtig prognostizierte – durchschnittliche Jahresinflation in Höhe von 5 Prozent¹, ergibt sich ein monatliches Existenzminimum in Höhe von 477,75 Euro. Der Familienbund hält es im Rahmen des Sofortzuschlages für richtig, wenn das Kindergeld und der Kinderzuschlag in der Summe zumindest diesen Betrag absichern würden. Da die Summe aus Kindergeld und Kinderzuschlag derzeit 428 Euro beträgt, bleibt eine Differenz von 49,75 Euro. Einen Sofortzuschlag in Höhe von 50 Euro hält der Familienbund daher bereits auf der Grundlage der vorliegenden Berechnungen für das Minimum einer Erhöhung, die für sich in Anspruch nehmen kann, den Koalitionsvertrag umzusetzen und Kinder abzusichern.

Berücksichtigt man die seit Jahren berechtigter Weise von den Sozialverbänden, unter anderem auch der Caritas, vorgebrachte Kritik an der aktuellen Berechnung des Kinderexistenzminimums, ist auch der Antrag der LINKEN, den Kinder-Sofortzuschlag armutsfest auszugestalten (BT-Drs. 20/1504), gut vertretbar. Ein Sofortzuschlag von 100 Euro pro Monat wäre eine für die Kinder und ihre Familien deutlich spürbare Anhebung der existenzsichernden Leistungen, die zum einen mehr gesellschaftliche Teilhabe für Kinder und Jugendliche ermöglicht und zum anderen das von ihnen grundsätzlich benötigte Existenzminimum überhaupt erst realistisch abbildet.

Ein Sofortzuschlag von 20 Euro kann die vorhandene Lücke zwischen realen Kosten und Regelsatzhöhe nicht schließen. Er stellt damit weder eine ausrei-

¹ für einen Überblick über aktuelle Schätzungen zur Inflationsentwicklung vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/inflation-prognosen-101.html>.

chende und schon gar nicht eine „zusätzliche“ Unterstützung für Kinder im Sozialleistungsbezug dar. Es ist nicht zuletzt diese seit Einführung der Regelsätze vorhandene Lücke in der Existenzsicherung, die zu mangelnden Teilhabechancen und Ausgrenzung bis hin zum sozialen Rückzug der Kinder führt.

Der Familienbund unterstützt daher den Antrag, den geplanten Sofortzuschlags auf 100 Euro pro Monat zu erhöhen. Auch eine rückwirkende Gewährung des Zuschlags ab Januar 2022 ist aus Sicht des Familienbundes eine Überlegung wert. Dass die Leistung mit so wenig bürokratischem Aufwand wie möglich gewährt wird, sollte im Grunde zur Entlastung der Familien, gerade jener mit mehreren Kindern, eine Selbstverständlichkeit sein.

III. Einmalzahlung für Erwachsene in den Mindestsicherungssystemen

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einmalzahlung soll der Abfederung zusätzlicher bzw. gestiegener Kosten während der Pandemie dienen. Der Familienbund unterstützt ausdrücklich den Gedanken, Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können und daher Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, mit Blick auf zusätzliche Aufwendungen und gestiegene Preise zu unterstützen. Die Mehrkosten durch die Pandemie und deren wirtschaftliche Folgen sind in den aktuellen Regelsätzen nicht abgebildet. Da es sich bei SGB II und SGB XII per definitionem um existenzsichernde Leistungen handelt, sind „Einsparungen“ in anderen Bereichen zur Gegenfinanzierung in der Regel nicht möglich.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einmalzahlung wird aus Sicht des Familienbundes dem Problem jedoch nur teilweise gerecht. Sie stellt zwar eine Entlastung für die Menschen in den Mindestsicherungssystemen dar, die am stärksten von Zusatzkosten und gestiegenen Preise betroffen sind. Die Einmalzahlung erscheint dem Familienbund aber angesichts der gegenwärtigen Situation sowohl vom Prinzip als auch in der Höhe als unangemessen. Zum einen ist die Pandemie noch nicht vorbei, einige der Mehraufwendungen im Zuge der Pandemie bestehen also nach wie vor und verursachen weitere Kosten. Erwähnt sei hier analog zur Gesetzesbegründung die anhaltende Notwendigkeit von FFP2-Masken etwa in Bussen und Bahnen für alle einschließlich Kindern ab

6 Jahren. Zum anderen hat sich die pandemiebedingte Inflation durch den Krieg in der Ukraine verschärft. Es ist zudem zu befürchten, dass die Inflation über einen langen Zeitraum anhalten wird.

Eine Sonderzahlung kann daher lediglich eine Überbrückungsmaßnahme sein, der weitere Schritte folgen müssen. Aus Sicht des Familienbundes erfordert die Lage eine zeitnahe Neuberechnung des Existenzminimums und in dessen Folge eine Anpassung der Regelbedarfe. Berechnungen der Sozialverbände, unter anderem der Caritas, haben bereits vor Jahren gezeigt, dass die Regelsätze in ihrer jetzigen Gestaltung unterhalb des eigentlichen Bedarfs bleiben. Selbst bei sehr sparsamer Berechnung betrug die ermittelte Lücke zum Existenzminimum bereits damals ca. 80 Euro.

Als Übergang und mit Blick sowohl auf die Inflation als auch auf fortbestehende Mehraufwendungen im Zuge der Pandemie (die sich im kommenden Herbst eventuell weiter erhöhen) geht der Vorschlag in der Formulierungshilfe von SPD, BÜNDNIS 90 / Die Grünen und FDP, die Einmalzahlung auf 200 Euro zu erhöhen, in die richtige Richtung, ist aber noch keine Lösung des Problems. Nötig wäre vielmehr eine sachgerechte und nachhaltige Anpassung der Regelbedarfe insgesamt.

IV. Existenzminimum neu und realitätsgerecht berechnen

Angesichts der zuvor formulierten Feststellungen erneuert der Familienbund seine Forderung nach einer realistischen Neuberechnung des Existenzminimums im Sozialrecht. Mit Blick auf die Pandemiefolgen und die Auswirkungen des Ukrainekrieges müssen sich diese gesamtgesellschaftlich gestiegenen Kosten auch in der grundlegenden Festsetzung der Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII wiederfinden. Sonderzahlungen sind keine nachhaltigen Antworten auf diese Entwicklungen sondern können nur erste Überbrückungsmaßnahmen sein.

Der Familienbund unterstützt daher den Antrag der LINKEN, die im Regierungsentwurf vorgesehenen Sonderzahlungen durch eine ehrliche, transparente und sachgerechte Berechnung der Regelbedarfe im Sozialrecht zu ergänzen (BT-Drs. 20/1502)

Bei der Neuberechnung darf es keinesfalls darum gehen, das Existenzminimum herunterzurechnen, um steigende Sozialausgaben zu vermeiden. Die Ermittlung der Regelbedarfe für Grundsicherungsleistungen muss einheitlich, transparent, methodisch konsistent, sach- und realitätsgerecht erfolgen und umgesetzt werden. Die Praxis nachträglicher Abschläge und die Einbeziehung ebenfalls arbeitsgefährdeter Haushalte in die Bedarfsermittlung konterkarieren das gewählte Statistikmodell und müssen beendet werden. Zugleich ist zu prüfen, ob die Regelbedarfe tatsächlich noch alle relevanten Lebenshaltungskosten beinhalten, immerhin hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 2005 doch einiges verändert. Als Beispiel seien hier digitale Zugänge und Geräte genannt. Welche entscheidende Rolle digitale und technische Möglichkeiten gerade bei der sozialen Teilhabe und der Bildungsgerechtigkeit spielen, hat zuletzt sehr klar die Pandemie gezeigt: Wer keine Druckmöglichkeit, kein Internet oder nicht ausreichend geeignete Endgeräte verfügbar hatte, war und ist beim Kontakt mit der Schule und den Mitschüler:innen abgehängt.

Bei der Neugestaltung der Ermittlung der Regelbedarfe muss auch die Finanzierung besonderer einmaliger Ausgaben wie sogenannte „Weißwaren“ und unverzichtbare gesundheitliche Hilfsmittel wie Brillen oder Gehhilfen, im Interesse der Betroffenen geklärt werden. Es ist weder im Sinne der Teilhabe noch der Solidarität, wesentliche Bedarfe, die mit den geltenden Regelsätzen erst in Jahrzehnten selbst erwirtschaftet werden können, ungedeckt zu lassen.

Der Familienbund weist darauf hin, dass jegliche Sonderzahlungen lediglich als Überbrückungsmaßnahmen anzusehen sind bis zur Neuberechnung des Regelbedarfe. Erst dieser Schritt ist aus seiner Sicht eine nachhaltige Antwort auf die zu bewältigenden Pandemiekosten und die anhaltende Inflation.

V. Weiterer Handlungsbedarf angesichts steigender Inflation

Um angesichts der nach wie vor angespannten wirtschaftlichen Situation bei anhaltender Inflation Armut und die Angewiesenheit auf (ergänzende) Sozialleistungen zu vermeiden, schlägt der Familienbund weitere Maßnahmen vor.

Reform bei den Sozialbeiträgen: Im aktuellen Beitragssystem zahlen alle Erwerbstätigen auf gleiches Einkommen die gleichen Beiträge – unabhängig davon, ob parallel dazu auch Kinder zu versorgen sind. Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich, vor allem mit mehreren Kindern, werden damit finanziell über Gebühr belastet, wie der eben veröffentlichte Horizontale Vergleich 2022 eindrücklich zeigt. Zum Teil soweit, dass sie in der Folge auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Dies gilt umso mehr angesichts der durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit vielfach gesunkenen Einkommen bei gleichzeitig steigender Inflation. Der Familienbund schlägt daher vor, auch bei den Sozialbeiträgen einen Kinderfreibetrag abzuziehen, damit den Familien mehr frei verfügbares Einkommen bleibt und die Inflationsfolgen gemindert werden. Ein solcher Freibetrag würde auch die erheblichen Leistungen berücksichtigen, die Familien für den Generationenvertrag bzw. die Umlagefinanzierung im Rahmen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erbringen.

Kalte Progression beseitigen: Die sogenannte kalte Progression führt vor allem bei unteren und mittleren Einkommen in Verbindung mit der aktuell hohen Inflation zu einer relativ höheren Belastung durch die Einkommenssteuer. Der Familienbund plädiert daher für die Einführung eines „Tarif auf Rädern“ als Ausdruck der Steuergerechtigkeit. Lohnerhöhungen, die nur die Inflation ausgleichen und die Kaufkraft nicht steigern, dürfen nicht zu einer höheren Steuerbelastung führen. Daher ist aus seiner Sicht eine automatische Anpassung des Einkommenssteuertarifs an die Inflation erforderlich.

VI. Schlussbemerkung

Insgesamt fordert der Familienbund den Bundestag auf, die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemiefolgen und zur Armutsvermeidung mit Blick auf die anhaltende Inflation vor allem daraufhin zu prüfen, inwiefern es sich um zielgerichtete, nachhaltige Lösungen handelt.

Kurzfristige, einmalige Aktionen können höchstens als Übergangslösungen dienen. Das Ziel muss jedoch eine echte und anhaltende Entlastungswirkung

sein. Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung bisher vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen diese Anforderung nach Meinung des Familienbundes bisher nicht ausreichend.

Berlin, Mai 2022

Familienbund der Katholiken

Kontakt: Matthias Dantlgraber, Ivonne Famula